



Bekleidungs-Vorschrift

für

Offiziere und Sanitätsoffiziere des Königlich
Bayerischen Heeres.

(D. Vfl. B.)



München 1904.

Gedruckt im Königlich Bayerischen Kriegsministerium.

Nr. 1146.

München 28. Januar 1904.

Kriegsministerium.

Betreff: Bekleidungs Vorschriften für die
Offiziere und Sanitätsoffiziere und für
die Beamten des K. B. Heeres.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luigpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschliebung vom 21. ds. Mts. geruht, unter Aufhebung aller früheren einschlägigen Bestimmungen

1. die Bekleidungs Vorschrift für Offiziere und Sanitätsoffiziere,
 2. die Zusammenstellung der Uniformen und Abzeichen der Beamten des Heeres als Anlage zu der genannten Vorschrift
- zu genehmigen und das Kriegsministerium zum Erlasse von Änderungen und Ergänzungen nicht grundsätzlicher Art zu ermächtigen.

Frh. v. Msch.

Erster Teil.
Anzugsbestimmungen.

Inhalts-Verzeichnis.

Vorbemerkungen	Seite 7
--------------------------	------------

A. Anzug in und außer Dienst.

I. Anzugsarten.

1. Paradeanzug	8
2. Dienstanzug	10
3. Kleiner Dienstanzug	12
4. Gesellschaftsanzug	14

II. Anzug bei den verschiedenen Veranlassungen.

5. Im Felde	16
6. Im Manöver	17
7. Festungsdienst-Übungen	17
8. Felddienst, Schießen, Exercieren (einschl. besonderer Kavallerie- übungen u. s. w.)	18
9. Besichtigungen	19
10. Musterungen	19
11. Kirchenbesuch und kirchliche Feierlichkeiten	20
12. Feldgottesdienst	20
13. Eidesleistung und Rekrutenvereidigung	21
14. Paraden (Ehrenkompagnien, Eskorten)	21
15. Trauerfeierlichkeiten	21
16. Empfang und Abreise Allerhöchster und Höchster Fürstlichkeiten	22
17. Landtags-Eröffnung und -Schluß; Denkmalseinweihung; Otko- berfest und ähnliche Feierlichkeiten	22
18. Gerichtsdienst (Ehrengerichte)	22
19. Garnisonwachtdienst	23
20. Paroleausgabe	23

	Seite
21. Meldungen und Gesuche in persönlicher Angelegenheit . . .	24
22. Kontrollversammlungen	24
23. Pferderennen und Jagdreiten	24
24. Radfahren	24
25. Auf den Straßen	25
26. Festlichkeiten, Privatgesellschaften, Besuche	26
27. Besuch der königlichen Theater	26
28. Anlegen der Uniform im Auslande	27
29. Tragen von Zivilkleidung	27

III. Zusatzbestimmungen für Offiziere in besonderen Stellungen, bei Kriegsformationen, Offiziere des Beurlaubtenstandes, inaktive (z. D. und a. D.) Offiziere.

30. Generaladjutanten und Generale à la suite Seiner Majestät des Königs	29
31. Generale als Inhaber oder à la suite von Truppenteilen	30
32. Flügeladjutanten Seiner Majestät des Königs, persönliche Adjutanten der königlichen Prinzen	31
33. Leibgarde der Hartshiere	32
34. Offiziere à la suite der Armee, die nicht in der Armee Dienst tun	32
35. Offiziere bei Kriegsformationen	32
36. Offiziere (Sanitätsoffiziere) des Beurlaubtenstandes	32
37. Inaktive (z. D. und a. D.) Offiziere (Sanitätsoffiziere)	33

IV. Sonstige Zusatzbestimmungen.

38—47. Orden und Ehrenzeichen	36
48. Trauerabzeichen	38
49—63. Erläuterungen zum Anzuge	38

B. Anzug bei Hofe.

64. Galaanzug	42
65. Hofanzug	42
66. Hoffestlichkeiten	44

Vorbemerkungen

zum I. Teil.

1. Die Anzugsbestimmungen sind ausschließlich maßgebend (Reibgarde der Hartschierse siehe Ziffer 33). Das Recht, anderweitige Regelungen durch Tagesbefehl anzuordnen, beschränkt sich auf die Fälle, in denen dies ausdrücklich vorgesehen ist oder für die keine Anzugsbestimmungen bestehen.

2. Im Sinne dieser Vorschrift umfaßt die Bezeichnung:

- a) Fußtruppen: Infanterie, Jäger, Maschinengewehr-Abteilungen, Fußartillerie, Ingenieurkorps einschließlich Pioniere und Verkehrstruppen,*) Bekleidungsämter, Bezirkskommandos, sowie alle Sanitäts-, Zeug-, Feuerwerks- und Festungsbauoffiziere.
- b) Berittene Truppen: Kavallerie, Feldartillerie, Train und Feldgendarmerie.
- c) Höhere Stäbe: Generale und Stabsoffiziere in Generalstellung, deren Adjutanten, sowie etwa zugeteilte Ordonnanz-, Sanitäts- u. c. Offiziere, ferner sämtliche Offiziere des Kriegsministeriums, des Generalstabes und der Inspektion des Ingenieurkorps und der Festungen.
- d) Offiziere: auch die Sanitätsoffiziere, soweit für diese nicht besondere Festlegungen (vergl. auch Ziffer 127) getroffen sind.
- e) Berittene: alle Rationsberechtigten stets, — ferner die auf dienstlichen Befehl oder als Zuschauer zu Pferde erscheinenden Offiziere.
- f) Dienstlich Beteiligte:

Offiziere, die bei dem betreffenden Dienste ein Kommando führen oder in der Front stehen;

sonstige Offiziere, deren Anwesenheit durch die Art des Dienstes bedingt ist; bei Besichtigungen auch die unter dem Besichtigenden stehenden unmittelbaren Vorgesetzten des Truppenteils.

- g) „In Reihe und Glied stehend“: nur die eingeteilten Subalternoffiziere ausschließlich Adjutanten u. c.

3. Bei den Anzugsarten (Ziffer 1 bis 4, 64 und 65) sind die Offiziere mit annähernd gleicher Ausstattung zusammen behandelt; für den Einzelnen kommen nur die zu seiner Uniform vorgeschriebenen Stücke in Betracht. Etwaige Zweifel hierüber beseitigt der zweite Teil dieser Vorschrift und der zweite Teil der Bekleidungsordnung für die Mannschaften.

4. Für den Anzug bei den verschiedenen Veranlassungen (Ziffer 5 bis 29) ist in der Bezeichnung „Helm“ das entsprechende Ausrüstungsstück für die verschiedenen Waffen einbegriffen.

5. Die in der Festung Ulm und in den Reichslanden stehenden bayerischen Offiziere richten sich bei den für die Offiziere des betreffenden Standortes gemeinschaftlichen Anlässen nach den dort gültigen Anzugsbestimmungen, soweit sie mit den bayerischen Anzugsbestimmungen vereinbar sind; ebenso einzelne außerhalb Bayerns kommandierte oder beurlaubte Offiziere.

*) Die Offiziere der Luftschiffer-Abteilung tragen die Uniform dieser Abteilung nur im Mobilmachungsfall.

A. Anzug in

I. Anzugs

1. Paradeanzug.

Generale	Fußtruppen (Vorbem. 2 a), Kriegsministerium, Generalstab,	Schwere Reiter
Parade-Waffenrock, Helm mit Federbusch, Schärpe, Lange Tuchhose zu Fuß, Stiefelhosen } zu Pferde, Hohe Stiefel } Orden und Ehrenzeichen, ³⁾ Infanterie-Offiziersäbel 2c.	Waffenrock, Epaulettes, Helm 2c. (Busch), ¹⁾ Schärpe, Lange Tuchhose ²⁾ zu Fuß, Stiefelhosen } zu Pferde, Hohe Stiefel } Orden und Ehrenzeichen, ³⁾ Infanterie-Offiziersäbel 2c.	Waffenrock, Epaulettes, Helm mit Busch, ¹⁾ Schärpe, Kartusche (außer Adjutanten), Stiefelhosen, Hohe Stiefel, Orden und Ehrenzeichen, ³⁾ Offizier-Ballasch.
Zur Pferdeausrüstung: Paradesattelzeug, Parade- schabracke.	Zur Pferdeausrüstung: Vorderzeug, Pelzschabracke.	Zur Pferdeausrüstung: Vorderzeug, Pelzschabracke.

Bei angezogenem Mantel⁴⁾ (vergl. Ziff. 59a) ist zu beachten:

- a) alle Offiziere tragen Achselstücke statt der Epaulettes unter dem
 - b) Schärpe, Kartusche und Fangschnur werden über dem Mantel
 - c) ein „Großes Ordensband“ wird über dem Mantel nur angelegt,
- Erlaubnis zum Anlegen des Mantels mit Überwurf nach Ziff. 59b.

1) Der Busch wird nicht angelegt, wenn ein abkommandierter Offizier in der Front
 2) Unberittene Leutnants der Fußtruppen tragen weißleinene Hosen nach Maß
 3) Offiziere mit entsprechender Ordensauszeichnung „Großes Ordensband“.
 4) Vom 1. Oktober bis 1. April im Freien stets angezogener Mantel, wenn nicht

und außer Dienst.

arten.

Infanterie	Chevaulegers	Feldartillerie, Train
Waffenrock mit Rabatte, Epaulettes, Tschapka mit Busch, ¹⁾ Ra- batte und Fangschnur, Schärpe, Kartusche (außer Adjutanten), Stiefelhosen, Hohe Stiefel, Orden und Ehrenzeichen, ²⁾ Kavallerie-Offiziersäbel (Ad- jutanten mit Überschnall- koppel).	Waffenrock mit Rabatte, Epaulettes, Helm mit Busch, ¹⁾ Schärpe, Kartusche (außer Adjutanten), Stiefelhosen, Hohe Stiefel, Orden und Ehrenzeichen, ²⁾ Kavallerie-Offiziersäbel (Ad- jutanten mit Überschnall- koppel).	Waffenrock, Epaulettes, Helm mit Busch, ¹⁾ Schärpe, Kartusche (außer Adjutan- ten), Stiefelhosen, Hohe Stiefel, Orden und Ehrenzeichen, ²⁾ Artillerie-Offiziersäbel.
Zur Pferdeausrüstung: Vorderzeug, Pelzschabrake.	Zur Pferdeausrüstung: Vorderzeug, Pelzschabrake.	Zur Pferdeausrüstung: Vorderzeug, Pelzschabrake.

Mantel; Generale den Dienstwaffenrock;
angelegt;
wenn dies besonders befohlen ist.

eines Truppenteils steht, der keinen Busch hat.
gabe von Ziffer 11, 14, 19.

ausdrücklich anders befohlen.

2. Dienstanzug.

Generale	Fußtruppen (Vorbem. 2 a), Kriegsministerium, Generalsstab	Schwere Reiter
Dienstwaffenrock oder Überrock. ¹⁾ Achselstücke, Helm, Feldbinde, Lange Tuchhose zu Fuß, Stiefelhose } zu Pferde, Hohe Stiefel } Orden und Ehrenzeichen, ³⁾ Infanterie-Offiziersäbel zc.	Waffenrock, ¹⁾ Achselstücke, Helm zc., Feldbinde (Adjutanten- schärpe), Lange Tuchhose zu Fuß, ²⁾ Stiefelhose } zu Pferde, Hohe Stiefel } Orden und Ehrenzeichen, ³⁾ Infanterie-Offiziersäbel zc.	Waffenrock, Achselstücke, Helm, Feldbinde (Adjutanten- schärpe), Kartusche (außer Adjutanten), Stiefelhose, Hohe Stiefel, - Orden und Ehrenzeichen, ³⁾ Offizier-Pallasch.

a) Zur Pferdeausrüstung allgemein: Vorderzeug.

b) Bei angezogenem Mantel (vergl. Ziffer 59a): Feldbinde, Adjutanten

c) Erlaubnis zum Tragen des Mantels mit Überwurf nach Ziffer 59b.

d) Unter Umständen treten ferner hinzu: Umhang (Ziffer 59c), Fernglas (Ziffer 57), Kapuze (Ziffer 56), Tornister (Ziffer 5, 6, 8B), Schiedsrichter Neutralitätsbinde (Ziffer 5).

-
- 1) für höhere Stäbe (Vorbem. 2c): im Felde und Manöver (Ziffer 5 und 6) stets
 2) Unberittene tragen in der Front Stiefelhose und hohe Stiefel, wenn die Ziffer 11 und 19.
 3) Außer beim „Kleinen Empfang“ (Ziffer 16), zum dienstlichen Kirchenbesuch und angelegt zu werden.
 4) Bei angezogenem Mantel: Achselstücke statt der Epaulettes unter dem Mantel.

Manen	Chevaulegers	Feldartillerie, Train, Feldgendarmarie
Waffenrock, Epaulettes, ⁴⁾ Tschapka mit Fangschnur, Feldbinde (Adjutanten- schärpe), Kartusche (außer Adjutanten), Stiefelhose, Hohe Stiefel, Orden und Ehrenzeichen, ⁵⁾ Kavallerie-Offiziersäbel.	Waffenrock, Achselstücke, Helm, Feldbinde (Adjutanten- schärpe), Kartusche (außer Adjutan- ten), Stiefelhose, Hohe Stiefel, Orden und Ehrenzeichen, ⁵⁾ Kavallerie-Offiziersäbel.	Waffenrock, Achselstücke, Helm, Feldbinde (Adjutanten- schärpe), Kartusche (außer Adjutan- ten), Stiefelhose, Hohe Stiefel, Orden und Ehrenzeichen, ⁵⁾ Artillerie-Offiziersäbel zc.

schärpe, Kartusche sowie Fangschnur über dem Mantel.

(Ziffer 52), Signalpfeife (Ziffer 61), Helmüberzug (Ziffer 5, 6, 8, 9), Kartentafelbinde und Helmüberzug (Ziffer 6), Marschhalfter und Paktaschen (Ziffer 5, 6, 8B),

Überrock;
Mannschaft die Hosen in den Stiefeln trägt; betreffs weißkleinerer Hosen vergl.
zu Exerzierbesichtigungen im Standort brauchen nur Ordensbänder (Schnalle)

3. Kleiner Dienstanzug.

Generale	Fußtruppen (Vorbem. 2a), Kriegsministerium, Generalstab	Schwere Reiter
Dienst-Waffenrock oder Überrock oder Litemka, ¹⁾ Achselstücke, Mütze, Lange Hose oder Stiefel- hose, hohe Stiefel, ²⁾ Infanterie-Offiziersäbel zc.	Waffenrock oder Überrock oder Litemka, ¹⁾ Achselstücke, Mütze oder Helm zc. Lange Hose oder Stiefelhose, hohe Stiefel, ²⁾ Infanterie-Offiziersäbel zc.	Waffenrock oder Überrock oder Litemka, ¹⁾ Achselstücke, Mütze oder Helm, Stiefelhose, hohe Stiefel oder lange Hose, ²⁾ Offizier-Ballauch.

- a) Für einzelne Gelegenheiten ist eine gleichmäßige Regelung in Reihe und Glied stehenden Offiziere tragen Helm zc. oder Mütze, bei Mannschaften.

Im übrigen ist der dem Dienst ansehende Vorgesetzte berechtigt, eine für erforderlich hält.

- b) Betreffs des Mantels zc. s. Ziffer 59a bis c.
c) Nach Bedarf oder Tagesbefehl treten ferner hinzu: Kapuze Kartentasche (Ziffer 57).

1) Die Litemka darf nur getragen werden:

- a) in geschlossenen Diensträumen (Hörsälen, Geschäftszimmern zc.) und auf der
b) innerhalb der Kaserne und damit zusammenhängender Reitbahnen (Reit derselben in Litemka oder Drilllichjacke erscheinen;
c) zum Dienst außerhalb der Kaserne, insofern die Mannschaften in Litemka
d) außer Dienst auf Truppenübungs- und Schießplätzen, in der Ortsunterkunft
Auf der Straße in Städten ist das Tragen der Litemka den
lung führen oder bei dieser eingetreten sind, außerdem beim

- 2) a) Beim Dienst zu Pferde werden stets hohe Stiefel getragen;
b) In der Zeit vom 1. Mai bis 30. September sind zu Fuß für alle Offiziere
3) Fangschnur nur beim Dienst zu Pferde.

Manen	Chevaulegers	Feldartillerie, Train, Feldgendarmarie
Waffenrock oder Überrock oder Litewka, ¹⁾ Achselstücke, Mütze oder Tschapka mit Fangschmur, ²⁾ Stiefelhose, hohe Stiefel oder lange Hose, ²⁾ Kavallerie-Offiziersäbel.	Waffenrock oder Überrock oder Litewka, ¹⁾ Achselstücke, Mütze oder Helm, Stiefelhose, hohe Stiefel oder lange Hose, ²⁾ Kavallerie-Offiziersäbel.	Waffenrock oder Überrock oder Litewka, ¹⁾ Achselstücke, Mütze oder Helm, Stiefelhose, hohe Stiefel oder lange Hose, ²⁾ Artillerie-Offiziersäbel u.

vorgesehen, z. B. Ziffer 8A für geschlossenes Exerzieren u. (Tagesbefehl). — Die den Fußtruppen auch lange Hose oder Stiefelhose in Übereinstimmung mit den Gleichmäßigkeit des Anzugs in Grenzen der Anzugsart anzuordnen, soweit er dies (Ziffer 56), Fernglas (Ziffer 52), Signalpfeife (Ziffer 61), Helmüberzug (Ziffer 8),

Schwimmanstalt;
plätze); beim Dienst mit Mannschaften jedoch nur dann, wenn diese oder ein Teil
oder Drillhjacke erscheinen (vergl. Schlußsatz);
(außer in Städten) und im Biwak.
Offizieren nur gestattet, wenn sie eine in Litewka ausrückende Abtei-
Radfahren (Ziff. 24).

der Fußtruppen weißleinene Hosen gestattet.

4. Gesellschaftsanzug.

Generale	Fußtruppen (Vorbem. 2 a), Kriegsministerium, Generalstab	Schwere Reiter
Dienst-Waffenrock, Epaulettes, Helm, Lange Tuchhose, Orden und Ehrenzeichen, Infanterie-Offiziersäbel 2c.	Waffenrock, Epaulettes, Helm 2c., Lange Tuchhose ¹⁾ Orden und Ehrenzeichen, Infanterie-Offiziersäbel 2c.	Waffenrock, Epaulettes, Helm, Lange Tuchhose, Orden und Ehrenzeichen, Offizier-Pallasch.

Allgemein: Mantel 2c. bei allen Gelegenheiten im Freien gestattet; statt

¹⁾ Betreffs des Tragens weißkleinerer Hosen vergl. Ziffer 3, Anmerkung 2b.

Ulmanen	Chevaulegers	Feldartillerie, Train
Waffenrock, Epaulettes, Tschapka, Lange Tuchhose, Orden und Ehrenzeichen, Kavallerie-Offiziersäbel.	Waffenrock, Epaulettes, Helm, Lange Tuchhose, Orden und Ehrenzeichen, Kavallerie-Offiziersäbel.	Waffenrock, Epaulettes, Helm, Lange Tuchhose, Orden und Ehrenzeichen. Artillerie-Offiziersäbel.

Epaulettes können alsdann Achselstücke unter dem Mantel angelegt werden.

II. Anzug bei den verschiedenen Veranlassungen.

5. Im Felde.

Nur „Dienstanzug“ und „Kleiner Dienstanzug“ gelangen zur Anwendung.

Für den Dienstanzug ist neben den Festsetzungen unter Ziffer 2 das Folgende zu beachten:

- a) Zur Ausrüstung gehören rotbraune Handschuhe, Fernglas und Revolver.
- b) Höhere Stäbe (Vorbem. 2c) tragen den Überrock.
- c) Für unberittene Leutnants der Infanterie und Jäger: Tornister.
- d) Signalpfeife nach Ziffer 61.
- e) Zur Pferdeausrüstung aller Offiziere gehören Marschhalfter und kleine Päcktaschen.*)
- f) Den Berittenen ist es freigestellt, den Mantel (Umhang) hinten am Sattel, gerollt oder in einem Mantelsack, mitzuführen.

Unberittene tragen den Mantel oder Umhang gerollt am Tornister oder über die linke Schulter (Ziffer 59d).

Hinsichtlich des Anziehens des Mantels (Umhangs) siehe Ziffer 59a bis d.

- g) Jeder Offizier der Fußtruppen und der Feldartillerie führt einen Helmüberzug bei sich.
- h) Kapuze (Ziffer 56) nach Bedarf.
- i) Sanitätsoffiziere tragen am linken Oberarm das Neutralitätsabzeichen.
- k) Offiziere bei den Stabswachen und der Feldgendarmarie tragen den Ringtragen.

*) Das Auslegen der großen Päcktaschen ist gestattet.

6. Im Manöver*) (II. E. der Felddienst-Ordnung).

Dienstlich Beteiligte (Vorbem. 2f).

Wie im Felde (Ziffer 5) mit den nachstehenden Abweichungen:**)

- a) Revolver, Kapuze und Neutralitätsabzeichen fallen fort.
- b) Für unberittene Leutnants der Fußtruppen bestimmt der Regiments- u. Kommandeur, ob der gerollte Mantel oder Umhang (Ziffer 59d) getragen werden soll.
- c) Der schilffarbene Helmüberzug dient als Erkennungszeichen für sämtliche Waffengattungen der einen Partei; jeder Offizier führt denselben zu sofortiger Verwendung bei sich.
- d) Schiedsrichter und diesen zugeteilte Offiziere tragen am linken Oberarm eine weiße Binde sowie einen weißen Helmüberzug.

Zuschauer: Dienstanzug. Mantel (Umhang) freigestellt.

Alle Bestimmungen für die Manöver gelten auch für die Königsmanöver;

bei der großen Parade regelt sich jedoch der Anzug nach Ziffer 14.

7. Festungsdienst-Übungen.

Dienstlich Beteiligte (Vorbem. 2f): nach Tagesbefehl.

Zuschauer: Kleiner Dienstanzug.

*) Die Bestimmungen gelten auch für Reifemärsche ins Manövergelände und während des Manövers.

***) Außer bei Königsmanövern kann der Leitende das Anlegen des Überrocks anstatt des Waffenrocks für sämtliche Offiziere der berittenen Truppen anordnen.

8. Felddienst, Schießen, Exerzieren (einschl. besonderer Kavallerieübungen u. f. w.).

Dienstlich Beteiligte (Vorbem. 2f).

A. Von der Kompanie (Escadron, Batterie) angesehener Dienst.

Kleiner Dienstanzug, in der Front gleichmäßig, für die in Reihe und Glied stehenden Offiziere Helm oder Mütze, bei den Fußtruppen auch lange Hose oder Stiefelhose in Übereinstimmung mit dem Anzuge der Mannschaften.

Im übrigen:

- | | |
|--|------------------------|
| a) Fernglas (Trageweise nach Ziffer 52), | } nach
Tagesbefehl. |
| b) Signalfeiße (Ziffer 61), | |
| c) Mantel oder Umhang (Ziffer 59), | |
| d) Helmüberzug für eine Partei, | |
| e) Kapuze (vergl. auch Ziffer 56), | |

B. Von höheren Vorgesetzten angesehener Dienst.

Dienstanzug.

Die vorstehend unter A. a bis e aufgeführten Gegenstände *) nach Tagesbefehl; durch letzteren kann für größere Übungen auch die Mitnahme von Marschhalfter und kleinen Päcktaschen bezw. des Tornisters angeordnet werden.

Hinsichtlich des Anziehens des Mantels (Umhangs) siehe Ziffer 59a bis d.

Wird es in besonderen Fällen für angezeigt gehalten, daß alle Offiziere in Mütze erscheinen, kann „Kleiner Dienstanzug mit Mütze“ angeordnet werden.

Zuschauer.

Kleiner Dienstanzug, beim Exerzieren vom Regiment einschl. aufwärts Helm. Mantel (Umhang) stets gestattet.

*) Bei den berittenen Truppen auch Überrock.

9. Besichtigungen.

Exerzierbesichtigungen der Rekruten bei den Fußtruppen, der geschlossenen Kompagnie (Eskadron zu Pferde, bespannten Batterie), sowie alle Besichtigungen größerer Verbände (für Besichtigungen im Manöver gelten die Bestimmungen in Ziffer 6).

Dienstlich Beteiligte (Vorbem. 2f).

Dienstanzug (im Standorte „mit Orden“).

Fernglas, Signalpfeife, gerollter Umhang (Ziffer 59d), angezogener Mantel, Mitnahme eines Helmüberzuges,	} nach Tagesbefehl.
---	------------------------

Zuschauer.

- a) Bis einschl. Kompagnie zc.: Kleiner Dienstanzug, Helm.
- b) Vom Bataillon zc. einschl. aufwärts: Dienstanzug ohne Feldbinde (Adjutantenschärpe) und ohne Kartusche.

Offiziere von höherem oder gleichem Range wie der Besichtigende können wie unter a) erscheinen.

Mantel (Umhang) stets freigestellt.

Sonstige Besichtigungen.

Dienstlich Beteiligte: Nach Bestimmung des Regiments zc.

Zuschauer: Kleiner Dienstanzug, zu Besichtigungen im Gelände mit Helm.

10. Musterungen:

Kleiner Dienstanzug (Mütze).

11. Kirchenbesuch und kirchliche Feierlichkeiten.

A. An den Namens- und Geburtstagen Seiner Majestät des Königs*) und Ihrer Majestät der Königin:

Dienstlich Beteiligte (Vorbem. 2f): Paradeanzug nach Ziffer 14.

Die in Reihe und Glied stehenden unberittenen Leutnants der Fußtruppen tragen weißleinenen Hosen, falls solche für die Mannschaften befohlen sind.

Anderer Teilnehmer: Paradeanzug, Mantel gestattet.

Auf Truppenübungsplätzen und in Unterkunfts-orten wird der Anzug durch Tagesbefehl bestimmt (vergl. Ziffer 168 der Garnison-Dienstvorschrift).

B. An Sonn- und Feiertagen:

Dienstlich Beteiligte (Vorbem. 2f): Dienstanzug „mit Orden“. Mantel nach Ziffer 59a.

Anderer Teilnehmer: Kleiner Dienstanzug mit Helm (lange Hose). Mantel (Umhang) gestattet.

C. Außerdem:

Zur Fronleichnamsprozession und zu anderen Prozessionen, wenn Seine Majestät der König diese begleiten: Paradeanzug, Mantel nur auf Tagesbefehl; sonst: Gesellschaftsanzug, Mantel gestattet.

D. Bei der eigenen Trauung.

Paradeanzug.

12. Feldgottesdienst.

An den Allerhöchsten Geburts- und Namensfesten im Standorte: Paradeanzug nach Ziffer. 14.

Bei sonstiger Veranlassung und außerhalb des Standorts nach Tagesbefehl.

*) Vergl. die Verordnung vom 18. 9. 86 (B. M. S. 401) und R. M. E. vom 22. 9. 86 Nr. 15509 I.

13. Eidesleistung*) und Rekrutenvereidigung.

Paradeanzug nach Ziffer 14.

14. Paraden (Ehrenkompagnien, Eskorten).

Dienstlich Beteiligte (Vorbem. 2f): Paradeanzug; vergl. Ziffer 1, Anm. 4.

- a) Die unberittenen Leutnants der Fußtruppen tragen weißleinenen oder Tuchhosen in Übereinstimmung mit den Mannschaften.
- b) Augengläser mit Band oder Schnur dürfen nicht getragen werden.

Zuschauer: Paradeanzug (auch auf Wagen und Tribünen); vergl. Ziffer 1, Anm. 4.

Die unberittenen Leutnants der Fußtruppen tragen weißleinenen Hosen, insofern diese für die in der Parade stehenden Regimenter (Bataillone) befohlen sind.

15. Trauerfeierlichkeiten.**)

A. Zur Beisehung und zum Leichenbegängnisse fürstlicher Personen:

Paradeanzug nach Ziffer 14.

B. Zur Gedächtnisfeier (Vigil) für verstorbene fürstliche Personen:

Gesellschaftsanzug, Mantel gestattet.

C. Bei Beerdigung von Angehörigen der Armee:

- a) **Trauerparade:** nach Ziffer 14;
- b) **Audere Teilnehmer:** Gesellschaftsanzug, Mantel gestattet.

D. Zu Trauergottesdiensten für Angehörige der Armee:

Gesellschaftsanzug, Mantel gestattet.

*) Vor Gericht siehe Ziffer 18.

***) Anlegung von Trauerabzeichen siehe Ziffer 48.

**E. Zur Gedächtnisfeier am 13. Oktober und zu feierlichen Trauer-
gottesdiensten für Gefallene:**

Paradeanzug nach Ziffer 14.

F. Zu sonstigen Trauerfeierlichkeiten:

Gesellschaftsanszug, Mantel (Umhang) gestattet.

16. Empfang und Abreise Allerhöchster und Höchster Fürstlichkeiten.

(II. Kapitel der Ehrenbezeigungsvorschrift.)

A. Großer Empfang:

Paradeanzug nach Ziffer 14.

B. Kleiner Empfang:

Dienstanzug „mit Orden“, auch höhere Stäbe im Waffenrock (Dienstwaffenrock). Mantel nur auf Tagesbefehl.

17. Landtags-Eröffnung und -Schluß; Denkmalsceinweihung, Oktoberfest und ähnliche Feierlichkeiten.

**A. Wenn Seine Majestät der König oder ein zu Allerhöchst-
dessen Vertretung befohlenes Mitglied des Königlichen Hauses
gegenwärtig ist:**

Paradeanzug nach Ziffer 14.

Ausnahme: Auf dem Oktoberfestplatz Gesellschaftsanzug, Mantel nur auf besonderen Befehl.

B. Sonst:

Gesellschaftsanszug; im Freien Mantel gestattet.

18. Gerichtsdienst (Ehrengerichte).

A. Hauptverhandlungen (erkennende Gerichte).

Dienstanzug.

B. Ermittlungsverfahren.

Untersuchungsführer oder Ehrenrat: Kleiner Dienstanzug.

Sonst Beteiligte: Dienstanzug.

C. Zeugen u. bei zivilgerichtlichen Verhandlungen.
Kleiner Dienstanzug (Helm).

19. Garnisonwachtdienst.

A. An den Namens- und Geburtstagen Seiner Majestät des Königs*), Ihrer Majestät der Königin, sowie am Geburtstage Seiner Majestät des Deutschen Kaisers, ferner an den beiden Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertagen, am Neujahrstage, Charfreitage und Himmelfahrtstage:

Paradeanzug; vergl. Ziffer 1, Num. 4.

B. An anderen Tagen: Dienstanzug.

Zu A und B:

- a) Die wachthabenden Leutnants der Fußtruppen tragen weißleinen Hosen, falls solche für die Mannschaften befohlen sind; Mantel nur in Übereinstimmung mit den auf der Wache befindlichen Mannschaften.

Wegen Ablegens des Haarbusches bei Paradeanzug vergl. Garn. D. B. Ziffer 75.

- b) Die Offiziere vom Ortsdienst und der Ronde tragen beim Nachsehen der Wachen stets Dienstanzug. Mantel (auch beim Aufziehen der Wachen) gestattet.
- c) Die nach Ziff. 26 der Garn. D. B. außerdem beim Aufziehen der Wachen Beteiligten erscheinen an den obenbezeichneten hohen Festtagen im Paradeanzug, Mantel freigestellt (vergl. jedoch Ziffer 1, Num. 4), sonst im kleinen Dienstanzug mit Helm.

C. Großer Zapfenstreich und Wecken:

Dienstlich Beteiligte: wie unter A und B.

Zuschauer beim Großen Zapfenstreich: Helm.

20. Parolerausgabe.

An den unter Ziffer 19 A bezeichneten Festtagen: Paradeanzug; vergl. Ziffer 1, Num. 4.

Sonst: Kleiner Dienstanzug (Helm). Waffenrock oder Überrock, Mantel nach Tagesbefehl.

*) Vergl. Anmerkung auf S. 20.

21. Meldungen und Gesuche in persönlicher Angelegenheit.

A. Bei Seiner Majestät dem König, anderen regierenden Fürsten, Mitgliedern des königlichen Hauses (insofern letztere nicht zu den unmittelbaren Vorgesetzten gehören):

Paradeanzug.

B. Bei den übrigen Vorgesetzten:

a) Anlässlich einer durch Allerhöchste Entschliezung verfügten Personalveränderung (Patentverleihung fällt nicht hierunter), dann bei Ordensverleihungen und sonstigen Gnadenbeweisen: wie zu A.

b) Zu sonstigen Meldungen innerhalb des Regiments zc., zu persönlichen Gesuchen bei allen Vorgesetzten und wenn ein Offizier (ohne besondere Anzugsbestimmung) zu einem Vorgesetzten bestellt wird:

Kleiner Dienstanzug mit Helm gestattet, im Freien auch angezogener Mantel.

c) Zu Meldungen außerhalb des Regiments zc., die nicht durch eine Allerhöchste Entschliezung bedingt sind:

Dienstanzug.

d) Bei Dienststreifen und Übungsritten dürfen alle mit dem Zweck der Dienstreise zc. zusammenhängenden Meldungen — unterwegs oder am Endpunkt — in Mütze (Überrock) abgestattet werden.

22. Kontrollversammlungen: Kleiner Dienstanzug.

23. Pferderennen und Jagdreiten.

Das Erscheinen zu Pferderennen ist für Reiter und Zuschauer nur in Uniform gestattet.

a) Zu Herrenreiten in der Regel: Waffenrock ohne Achselstücke (ohne Waffe).

b) Bei Jagdreiten ist für die mitreitenden Offiziere „roter Rock“ gestattet.

24. Radfahren.

A. Im Dienst: Bei Übungen auch zum Dienstanzug Mütze und Waffenrock oder Vitewka; schwarze Gamaschen gestattet.

B. Außer Dienst:

- a) Abgesehen vom Paradeanzug jede Anzugsart zulässig, Vitewka und schwarze Gamaschen dürfen auch auf den Straßen getragen werden.

Der Säbel muß stets mitgenommen werden; er kann wie sonst getragen werden oder mit dem unteren Teil in einer am Handgriff der Lenkstange angebrachten Schlinge ruhen oder (vom Koppel losgelöst) längs der Vordergabel an der Lenkstange befestigt werden.

- b) Ziviltragen nur mit Genehmigung des Regimentskommandeurs bei „größeren Touren“; der Gouverneur zc. (Garnisonälteste) hat nach den örtlichen Verhältnissen zu erläutern, welche Entfernungen hierunter fallen.

25. Auf den Straßen.

A. Allgemein gültige Bestimmungen.

- a) Mit Säbel und angezogenen Handschuhen; der Säbel darf nur außer Dienst fortgelassen werden und zwar:
1. nach Regelung des Gouverneurs zc. (Garnisonältesten) beim Reiten auf bestimmt zu bezeichnenden Wegen (Plätzen);
 2. mit Genehmigung des Regiments- zc. Kommandeurs (detachierten Chefs zc.) unter Meldung des Truppenteils zc. an den Gouverneur zc. (Garnisonältesten) auf bestimmte Zeit beim Reiten junger oder schwieriger Pferde;
 3. auf Truppenübungsplätzen oder bei Ortsunterkunft, außer in Städten.
- b) An den Namens- und Geburtstagen Seiner Majestät des Königs*) und Ihrer Majestät der Königin, sowie am Geburtstage Seiner Majestät des Deutschen Kaisers, dann in den übrigen Fällen, für welche nach Ziffer 197 und 198 der Garn. D. V. militärische Beflagung vorgesehen ist:

Von 9 Uhr vormittags bis zum Eintritt der Dunkelheit: Helm.

*) Siehe Anmerkung auf Seite 20.

- c) Während der Anwesenheit Seiner Majestät des Königs in auswärtigen Standorten: Helm. *)
- d) Erlaubnis zum Tragen von Stragenschonern nach Ziffer 58,
" " " " Gummi-Schuhen " " 53.
- e) Stöcke und Reitpeitschen sind nur zum Reiten außer Dienst gestattet; Fahrpeitsche darf beim Selbstfahren benützt werden.

B. Besondere Bestimmungen für München.

An Sonn- und Feiertagen zwischen 10 Uhr vormittags und 1 Uhr nachmittags tragen alle Offiziere den Helm in den nachstehend bezeichneten Straßen zc.:

Max-Josephs-Platz, Residenzstraße, Perusastraße, Preshingstraße, Theatinerstraße von der Einmündung der Salvatorstraße bis zur Brienerstraße, Brienerstraße bis zum Wittelsbacherplatz, Odeonsplatz, Hofgarten einschließlich der Arkaden, Hofgartenstraße, Marstallplatz, Maximiliansstraße von der Einmündung des Marstallplatzes bis zum Max-Josephs-Platz, Hofgraben von der Pfisterstraße bis zur Maximiliansstraße.

26. Festlichkeiten, **) Privatgesellschaften, Besuche.

- | | | |
|---|---|---------------------|
| <p>A. a) Bei Festlichkeiten der Offizierkorps zur Feier Allerhöchster Namens- und Geburtstage zc.;</p> <p>b) bei den Festlichkeiten der Krieger- zc. Vereine;</p> <p>c) zu Privatbällen und Privatgesellschaften, wenn nicht ausdrücklich „im Überrock“ eingeladen ist:</p> | } | Gesellschaftsanzug. |
|---|---|---------------------|

Zu Bällen: Tanzsporen.

B. Bei Mannschafsfesten: Mütze, Überrock.

C. Zu Besuchen: Helm, Überrock.

27. Besuch der königlichen Theater.

Bei Festvorstellungen: Gesellschaftsanzug, wenn nicht ausdrücklich anders befohlen.

*) In größeren Garnisonen innerhalb eines vom Gouverneur zc. (Garnisonältesten) zu bestimmenden Bezirkes.

**) Hoffestlichkeiten vergl. Ziffer 66.

28. Anlegen der Uniform im Auslande. *)

A. Den Offizieren (Sanitätsoffizieren) der aktiven Armee, des Beurlaubtenstandes sowie z. D. und a. D. ist verboten, außerhalb des Deutschen Reiches Uniform zu tragen.

Wenn besondere Verhältnisse es wünschenswert machen, im Auslande zeitweise Uniform anzulegen, so ist dazu auf dem Dienstwege die Allerhöchste Genehmigung einzuholen; innerhalb der nächsten Grenzgebiete (mit Ausnahme der Schweiz) dürfen die kommandierenden Generale das Uniformtragen gestatten.

B. Für die im diplomatischen Dienste stehenden und für die ins Ausland kommandierten Offiziere gelten oder erfolgen besondere Bestimmungen.

29. Tragen von Zivilkleidung.

A. Das Tragen von Zivilkleidung ist den aktiven und den in Offizierstellen wiederangestellten, sowie den zur Dienstleistung einberufenen Offizieren (Sanitätsoffizieren) nur in folgenden Fällen gestattet:

- a) den Offizieren des topographischen Bureau des Generalstabs während der Dauer der Aufnahmearbeiten;
- b) auf Urlaub, außer auf Rennplätzen (vergl. Ziffer 23); betreffs des Ziviltragens auf Urlaub innerhalb des Standorts kann der Gouverneur zc. (Garnisonälteste) für die Offiziere des betreffenden Standorts einschränkende Bestimmungen erlassen;
- c) krankheitshalber mit Genehmigung des Regiments-Kommandeurs zc. (detachierten Chefs zc.), der die Erlaubnis zum Ausgehen erteilt, unter Meldung des Truppenteils an den Gouverneur zc. (Garnisonältesten);
- d) den Sanitätsoffizieren außerdem, um sie in der Ausübung der Zivilpraxis weniger zu beschränken;

*) Diese Bestimmungen finden auf die Mitglieder des königlichen Hauses und die Höchstdieselben in dienstlicher Eigenschaft begleitenden Offiziere keine Anwendung.

- e) den im dienstlichen Auftrage oder mit dienstlicher Genehmigung an Ballonfreifahrten teilnehmenden Offizieren, falls der Aufstieg in der Nähe der Grenze erfolgt, mit Genehmigung desjenigen Vorgesetzten, der die Teilnahme an der Fahrt angeordnet oder gestattet hat;
 - f) außerdem in Einzelfällen, in denen nach dem Urteile der kommandierenden Generale oder höchsten Waffenbefehlshaber bei gewissen Dienstverrichtungen der Zweck des Auftrags in Uniform nicht erreicht werden könnte.
- B. Eine der Veranlassung entsprechende Zivilkleidung darf getragen werden:
- a) zur Jagd und zum Fischen;
 - b) zu Maskenbällen;
 - c) mit Genehmigung des Regiments- u. Kommandeurs bei größeren Touren auf dem Fahrrad (vergl. Ziffer 24Bb);
 - d) nach Regelung durch den Gouverneur u. (Garnisonältesten): zum Rudern, Segeln, bei Spielen, die eine besondere Körperfreiheit verlangen, sowie bei Karnevalsauflügen.

III. Zusatzbestimmungen für Offiziere in besonderen Stellungen, bei Kriegsformationen, Offiziere des Beurlaubtenstandes, inaktive (v. D. u. a. D.) Offiziere.

30. General-Adjutanten und Generale à la suite Seiner Majestät des Königs.

- A. a) General-Adjutanten, wenn sie bei Seiner Majestät dem König unmittelbar Dienst tun oder sich in Seiner Majestät oder fremder Fürsten Gefolge befinden, tragen hiebei stets die Generaladjutanten-Uniform, Generale à la suite Seiner Majestät in vorgenannten Fällen ihre besondere Uniform nach Ziffer 113.
- b) im übrigen können Generaladjutanten als Inhaber oder à la suite von Truppenteilen die Generaladjutanten- oder die Inhaber- u. Uniform nach eigenem Ermessen tragen, letztere bei Paraden jedoch nur dann, wenn der betreffende Truppenteil in der Parade steht.

Den Generalen à la suite ist in gleicher Weise die Wahl ihrer besonderen oder der Inhaber-Uniform freigestellt.

- B. Generaladjutanten, die Dienst bei den Truppen ausüben, tragen:
- a) die Generalsuniform: bei Paraden, Besichtigungen durch höhere Vorgesetzte und allen anderen Gelegenheiten, wo sie ihren Dienst vor der Truppe verrichten;
- b) im übrigen die Generaladjutanten- oder die Generalsuniform nach eigenem Ermessen;
- c) im Truppendienste die Leibschärpe statt der Adjutantenschärpe bezw. die Feldbinde.

Generale à la suite, die Dienst bei den Truppen ausüben, tragen in den vorstehend unter a aufgeführten Fällen die Generalsuniform, im übrigen ihre besondere Uniform (Ziff. 113) oder die Generalsuniform nach eigenem Er-

messen. Hinsichtlich des Anlegens einer Regiments- u. Uniform gelten für Generaladjutanten und Generale à la suite, die Dienst bei den Truppen ausüben, die Bestimmungen in Ziffer 31 B.

C. Die Generaladjutanten und Generale à la suite tragen die Achselbänder und Achselschnüre (über dem Ordensband bezw. der Adjutantenschärpe):

a) zur Generaladjutanten- (besonderen) Uniform:

zum Dienst mit Dienstwaffenrock stets

" " " Überrock gleichzeitig mit der Schärpe bezw. Feldbinde;

b) zur Regiments- u. Uniform:

im Paradeanzug und bei Hofe.

Im übrigen ist ihnen das Anlegen der Achselbänder und Achselschnüre zur Generaladjutanten- (besonderen) Uniform und zur Regimentsuniform freigestellt.

31. Generale als Inhaber oder à la suite von Truppenteilen.

A. Auswärtige Fürsten tragen die Uniform ihres Truppenteils nach eigenem Ermessen.

B. Generale als Inhaber oder à la suite von Truppenteilen tragen:

a) die Regiments- u. Uniform

1. bei großen Paraden und Besichtigungen, an denen sie dienstlich nur durch Vorführung des betreffenden Truppenteils beteiligt sind;

2. als Zuschauer beim Manöver und beim Exerzieren bei Anwesenheit des betreffenden Truppenteils;

b) die Generalsuniform:

1. bei großen Paraden und Besichtigungen, wenn nicht Ziffer 31 B a 1 zutrifft;

2. beim Manöver, Exerzieren und sonstigen Übungen als Führer oder Kommandeur;

3. bei Eröffnung des Landtages im Beisein Seiner Majestät des Königs;

4. bei feierlichen Aufzügen Seiner Majestät des Königs oder eines zu Allerhöchstdessen Vertretung befohlenen Mitglieds des Königlichem Hause;
 5. zur Fronleichnam-Procession oder zu anderen kirchlichen Feierlichkeiten, wenn Seine Majestät der König daran teilnehmen.
- c) Außerdem — auch bei Hofe — Generals- oder Regiments- u. Uniform nach eigenem Ermessen.

Vorstehende Bestimmungen gelten auch für Generale, denen bei ihrem Ausscheiden die Erlaubnis erteilt wurde, neben der Generalsuniform eine Regimentsuniform zu tragen.

32. Flügeladjutanten Seiner Majestät des Königs, persönliche Adjutanten der Königl. Prinzen.

- A. a) Diensttuende Flügeladjutanten tragen stets die Flügeladjutanten-Uniform;
- b) Flügeladjutanten tragen im Allerhöchstunmittelbaren Dienste und bei Hofe statt des Helms den Hut mit Hahnenfederbusch;
- B. Flügeladjutanten, die ein Truppenkommando innehaben, tragen:
- a) die Flügeladjutanten-Uniform, sobald sie sich im Allerhöchsten Gefolge oder im Ehrendienste fremder Fürsten befinden;
 - b) die Regimentsuniform: im Truppendienste und bei den damit zusammenhängenden Veranlassungen;
 - c) außerdem die Flügeladjutanten- oder Regimentsuniform nach eigenem Ermessen;
 - d) im Truppendienste die Leibschärpe bezw. Feldbinde.

C. Anlegen der Achselbänder und Achselschnüre (über dem Ordensband bezw. der Adjutantenschärpe):

- a) zur Flügeladjutanten-Uniform:
 - zum Dienst mit Waffenrock stets,
 - zum Dienst mit Überrock gleichzeitig mit der Schärpe.
- b) zur Regimentsuniform:
 - im Paradeanzug und bei Hofe.
- c) Außerdem ist das Anlegen der Achselbänder zur Flügeladjutanten- und zur Regimentsuniform freigestellt.

D. Die persönlichen Adjutanten der Königlich-Prinzen tragen die Uniform ihres Truppenteils *z.* und legen die Achselbänder und Achselschnüre an zum Dienst wie vorstehend unter C a, zum Paradeanzug und bei Hofe. Außerdem ist ihnen das Anlegen der Achselbänder *z.* freigestellt.

33. Leibgarde der Hartschiere.

Für die Offiziere derselben bestehen besondere Bestimmungen.

34. Offiziere à la suite der Armee, die nicht in der Armee Dienst tun,

tragen die Militäruniform bei allen Hof- und Festlichkeiten, sowie bei Festlichkeiten, zu denen die Allerhöchsten Herrschaften ihr Erscheinen zugesagt haben, insofern für sie nicht Veranlassung vorliegt, in einer Hof-, Beamten-, Stände- oder Ordens-Uniform zu erscheinen.

35. Offiziere bei Kriegsformationen.

- a) Die Kommandeure von Reserve- und Landwehr-Regimentern tragen deren Uniform;
- b) Alle übrigen Offiziere können ihre bisherige oder die Uniform des neuen Truppenteils tragen.

36. Offiziere (Sanitätsoffiziere) des Beurlaubtenstandes.

A. Außer bei Einberufungen muß Offizieruniform angelegt werden:

- a) bei jeder dienstlichen Veranlassung;

Ehrengerichte *z.* siehe Ziffer 18.

Meldungen siehe Ziffer 21.

Kontrollversammlungen siehe Ziffer 22.

Offizier- oder Ehrenratswahl: Kleiner Dienstanzug (Mühe).

- b) bei allen Festlichkeiten in Gegenwart Seiner Majestät des Königs, insofern nicht der Einzelne Veranlassung hat, in Hof-, Beamten-, Stände- oder Ordens-Uniform zu erscheinen (Hoffestlichkeiten siehe Ziffer 66);
- c) bei Aufstellungen von Militär- oder Kriegervereinen, bei den von diesen veranstalteten Festlichkeiten (Ziffer 26 A. b.) und bei Beerdigungen von Mitgliedern derselben (Ziffer 15 F.);
- d) bei den offiziellen kameradschaftlichen Vereinigungen im Offizierkorps des Beurlaubtenstandes, insofern nicht der Bezirkskommandeur in einzelnen Fällen eine Ausnahme gestattet (Kleiner Dienstanzug, Mütze).

B. Offizieruniform darf außerdem angelegt werden:

- a) bei vaterländischen Festen;
- b) bei größeren Übungen und Besichtigungen der Freiwilligen Sanitätskolonnen von den Kolonnenführern und Kolonnenärzten (Kleiner Dienstanzug, bei Besichtigungen mit Helm);
- c) bei der eigenen Trauung.

37. Inaktive — 1. D. und a. D. — Offiziere (Sanitätsoffiziere).

Friedensverhältnis.

A. Generaladjutanten und Generale à la suite Seiner Majestät des Königs, sowie Regiments- u. Inhaber und à la suite eines Truppenteils oder der Armee geführte Generale, ferner die in etatsmäßigen Offizierstellen der Armee wiederangestellten Offiziere tragen die aktiven Dienstabzeichen unverändert fort.

B. Zur Uniform aller sonstigen inaktiven Offiziere*) und Sanitätsoffiziere gehören, ohne daß hierüber eine besondere Festsetzung erfolgt, die Inaktivitätsabzeichen (vergl. Ziffer 132 und 133).

*) Einschließlich der Generale, denen bei ihrem Ausscheiden die Erlaubnis erteilt wurde, neben der Generalsuniform eine Regimentsuniform zu tragen.

- a) Für alle inaktiven Generale (einschl. der mit dem Charakter als Generalmajor ausgeschiedenen Obersten) ist, ohne besondere Allerhöchste Festsetzung, die Generalsuniform zuständig.
- b) Die übrigen zur Disposition gestellten Offiziere (z. D.) tragen die Uniform des Truppenteils zc., dem sie zuletzt angehört haben, sofern ihnen nicht eine andere Uniform besonders verliehen wird.
- c) Für die übrigen inaktiven Offiziere (a. D.) sowie für sämtliche Sanitätsoffiziere (z. D. und a. D.) ist eine Uniform nur zuständig, falls ihnen eine solche besonders verliehen wird.

Berechtigt zum Tragen der nach a—c zuständigen bzw. Allerhöchst verliehenen Uniform sind:

1. Offiziere (Sanitätsoffiziere), die bis zu ihrem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst zu den Offizieren des Friedensstandes gehörten, stets, außer in Ausübung eines etwa ergriffenen neuen Berufes;
2. ehemalige Offiziere (Sanitätsoffiziere) des Beurlaubtenstandes nur bei den für sie (Ziffer 36) vorgesehenen Gelegenheiten.

C. Sämtliche Uniformstücke dürfen entweder nach den beim Ausscheiden des betreffenden Offiziers (Sanitätsoffiziers) gültigen Proben oder nach Maßgabe etwaiger neuer Vorschriften getragen werden; für die in Offizierstellen der Armee wiederangestellten Offiziere z. D. gelten jedoch grundsätzlich die Vorschriften für aktive Offiziere.

D. Offiziere a. D. tragen die Schärpe (Feldbinde) und die Kartusche mit Bandolier nur bei militärischen Dienstleistungen.

E. Werden Offiziere a. D., welche zum Uniformtragen nicht berechtigt sind, zur Ausbildung für Mobilmachungsstellen u. s. w. eingezogen, so tragen, jedoch nur während dieser Zeitdauer:

- a) ehemalige aktive Offiziere: die Uniform des Truppenteils zc., welchem sie zuletzt angehört haben,
- b) ehemalige Offiziere des Beurlaubtenstandes: die Landwehruniform mit den Abzeichen des Brigade- bzw. Korpsbezirks, in dem sie zuletzt in Kontrolle gestanden sind,

- c) ehemalige aktive Sanitätsoffiziere: die Uniform des Sanitäts-Offizierkorps,
- d) ehemalige Sanitätsoffiziere des Beurlaubtenstandes: wie unter c mit Landwehrabzeichen,
alle mit den Inaktivitätsabzeichen nach Ziffer 133.

Feldverhältnis.

Während der Dauer des mobilen Verhältnisses gelten die nachfolgenden besonderen Bestimmungen:

- a) Alle zum Dienst einberufenen Offiziere und Sanitätsoffiziere tragen die Dienstabzeichen der aktiven Offiziere (ehemalige Offiziere des Beurlaubtenstandes mit Landwehrabzeichen);
- b) die Offiziere z. D. u. a. D. sind bei Zuteilung zu einem Truppenteil als Regimentskommandeure verpflichtet, im übrigen berechtigt, dessen Uniform zu tragen;
- c) Offiziere, welche sonst eine Uniform zu tragen nicht berechtigt sind, haben diejenige des neuen Truppenteils bzw. als Nichtregimentierte die Uniform desjenigen Truppenteils zc. anzulegen, aus welchem sie verabschiedet wurden; ehemalige Offiziere des Beurlaubtenstandes tragen in letzterem Falle die Landwehruniform mit den Abzeichen des Brigade- bzw. Korpsbezirks, in dem sie zuletzt in Kontrolle gestanden sind.

IV. Sonstige Zusatzbestimmungen.

Orden und Ehrenzeichen.

A. Mit Bezug auf die Anzugsarten.

38. Die Zugehörigkeit von Orden und Ehrenzeichen zum Parade-, Dienst-, Gesellschafts-, Gala- und Hofanzug bezieht sich zunächst auf die bayerischen Orden zc. mit der Maßgabe, daß:
- a) nie mehr als ein Großes Ordensband angelegt wird,
 - b) den Inhabern mehrerer Sterne oder Halsorden deren gleichzeitiges Tragen überlassen bleibt,
 - c) zum Überrock nur je ein Halsorden, Stern, Offizierkreuz (eisernes Kreuz 1. Klasse zc.), Ritterkreuz (eisernes Kreuz 2. Klasse) angelegt wird, Ritterkreuz zc. oder Band desselben im zweiten Knopfloch von oben,
 - d) zum Paradeanzug mit angezogenem Mantel die Insignien eines Halsordens sichtbar getragen werden,^{*)} und zum Tragen eines Großen Ordensbands über dem Mantel besonderer Befehl erfolgt.
39. Die Verpflichtung zum Anlegen nichtbayerischer Orden und Ehrenzeichen tritt ein:
- a) beim Aufenthalt in dem betreffenden Staat,
 - b) bei Anwesenheit des betreffenden Landesherrn,
 - c) wenn vorzugsweise Orden des betreffenden Staates befohlen werden.
40. Die in anderen deutschen Heereskontingenten erworbenen Orden, Ehren- und Denkzeichen können beim Übertritt der Inhaber in den bayerischen Militärdienst ohne weiteres fortgetragen werden.
41. Während der Verbüßung einer Freiheitsstrafe dürfen Orden und Ehrenzeichen nur außerhalb der Strafanstalt angelegt werden.

B. Mit Bezug auf die Trageweise.

42. Großes Ordensband von der linken Schulter zur rechten Hüfte^{**)} und zwar:
- unter dem Achselgeflecht bezw. Epaulette zc., sowie unter der Schärpe und Kartusche.

^{*)} Zu sonstigem Anzug mit Mantel freigestellt.

^{**)} Sofern die Statuten des betreffenden Ordens nicht eine abweichende Trageweise vorschreiben.

43. Ordenssterne zc. werden im allgemeinen*) auf der linken Brust, ein Stern auf der Mitte derselben (Herzgegend) angebracht.

Bei mehreren Sternen fremdherrliche nach bezw. unter den bayerischen Sternen.**)

44. Halsorden: an oberster Stelle der höchste, nach den besonderen Bestimmungen um den Hals zu tragende bayerische Orden; unterhalb sämtlicher bayerischen die fremdländischen Halsorden.**)

45. Offizierkreuze zc. ohne Band werden wie die Ordenssterne getragen, gleichzeitig mit Sternen nach bezw. unter diesen.**)

46. Die Ordensschnalle (trapezförmig, 4 cm Höhe) wird auf der linken Brust getragen, oberer Rand der Schnalle in der Höhe zwischen erstem und zweiten Knopfloch.

47. Anordnung der Orden zc. an der Ordensschnalle von rechts nach links:

St. Georgs-Medaille,
 Militär-Max-Joseph-Orden,
 Militär-Sanitäts-Ehrenzeichen,
 Militär-Verdienst-Orden mit Schwertern
 Militär-Verdienst-Medaille,
 Militär-Verdienst-Kreuz mit Schwertern,
 Militär-Verdienst-Orden (Friedensdecoration),
 Verdienst-Orden der Bayerischen Krone,
 Verdienst-Orden bezw. Verdienst-Kreuz vom heiligen Michael,
 Verdienst-Orden vom heiligen Michael (ältere Satzungen),
 Maximilians-Orden für Wissenschaft und Kunst,
 Ludwigs-Orden: Ehrenkreuz,
 Verdienst-Kreuz für die Jahre 1870/71,
 Rettungs-Medaille,
 Ludwigs-Medaille, Abteilung für Wissenschaft und Kunst,
 Verdienst-Kreuz für freiwillige Krankenpflege,
 Eisernes Kreuz II. Klasse,
 Die übrigen Orden der deutschen Staaten,**)

*) Sofern die Statuten des betreffenden Ordens nicht eine abweichende Trageweise vorschreiben.

***) Reihenfolge wie im Militärhandbuch vorgetragen.

Kriegsdenkmünze 1870/71,
 Armee-Denkzeichen 1866,
 Feldzugsdenkzeichen 1849,
 Denkzeichen für das Jahr 1849,
 China-Denkmünze,
 Dienstausszeichnungskreuz,
 Dienstausszeichnungskreuz für freiwillige Krankenpflege,
 die übrigen Denk- u. Zeichen deutscher Staaten,*)
 dann die Orden und Denkzeichen außerdeutscher Staaten.**)

48. Trauerabzeichen.

a) **Armeetrauer:**

Im ersten Grad werden am Helm das Wappen und die Kokarden (am Hut die Kokarden, die Sternschleife und die beiden Quasten), dann Achselband und Kraupe bezw. Achsel-
 schnüre, die Epaulettes mit Haltern, die Achselstücke, die
 Schärpe, die Feldbinde, das Portepée, die Kartusche und
 die Fangschnüre mit Flor überzogen.

Im zweiten Grade wird nur das Portepée umflort.
 Außerdem wird im ersten und zweiten Grade ein ca. 6 cm breiter
 Flor um den linken Oberarm, auch zum Mantel, angelegt.

Im dritten Grad wird nur der Flor um den linken
 Oberarm wie vorstehend getragen.

Welcher Trauergrad und in welcher Zeitdauer derselbe zu
 tragen ist, wird jeweils durch Allerhöchste Verfügung angeordnet.

Deputationen, die zu Trauerfeierlichkeiten außerhalb Bayerns
 entsendet sind, tragen den dort vorgeschriebenen Trauergrad.

b) **Familientrauer:**

Flor um den linken Oberarm wie vorstehend. Der Flor darf
 auch im Dienst, jedoch nicht zum Paradeanzug getragen werden.

c) **Hoftrauer,** sowie Ablegen der Hoftrauer bei Hofe vergl. Ziff. 66 A. c.

Erläuterungen zum Anzuge.

(Alphabetische Reihenfolge.)

Über die Trageweise der verschiedenen Bekleidungs-
 und Ausrüstungsstücke vergl. Zweiter Teil, Ziffer 67 f.

*) Reihenfolge wie im Militärhandbuch vorgetragen.

49. **Adjutantenschärpe** (unter Fortfall der Feldbinde) tragen auch die den höheren Kommandobehörden bezw. Stäben zugeordneten Generalstabsoffiziere ausschl. der Chefs.
Stellvertretende Adjutanten tragen die Adjutantenschärpe nur in Ausübung dieses Dienstes.
50. **Ehrensäbel** und ererbte Waffen die (abgesehen von Inschriften oder unauffälligen Verzierungen an der Klinge oder am Gefäß) von der vorschriftsmäßigen Form und Ausstattung der Offiziersäbel der betreffenden Waffengattung abweichen, dürfen nur mit Allerhöchster Genehmigung getragen werden.
51. Die **Fangschur** der Manen wird zum Tschapka stets beim Dienst zu Pferde, zu Fuß nur beim Parade-, Dienst-, Gala- und Hofanzuge getragen. (Tragweise s. Ziffer 87.)
52. Das **Fernglas** wird, sofern Feldbinde nicht zum Anzug gehört, mittelst eines etwa 2 cm breiten schwarzen Lederriemens um die Taille geschnallt (überm Rock zc.).
53. **Gummi- zc. Überschuhe** sind bei kaltem und nassem Wetter für die Aufsichtsführenden auf dem Schießstande und auf Schießplätzen (Truppenübungsplätzen), in der Reitbahn und auf Reitplätzen gestattet; außerdem nur auf dem Wege zu Einladungen zc.
54. **Salzbinde** (s. Ziffer 55) und **Handschuhe** gehören zu jeder militärischen Anzugsart.
- a) Rotbraune Handschuhe sind zum Dienstanzug und zum kleinen Dienstanzug anzulegen:
1. im Felde;
 2. im Manöver und während des Aufenthalts auf Truppenübungsplätzen sowie während der Märsche dorthin und zurück;
 3. bei allen Exerzier-, Felddienst- und Schießübungen und Besichtigungen von der Kompanie, Eskadron, Batterie einschließlich aufwärts, auch von den anwesenden, dienstlich nicht beteiligten Offizieren;
 4. bei Generalstabsreisen, Übungsreisen und Übungsritten.
- Außerdem dürfen rotbraune Handschuhe bei Reiter- und Radfahrübungen, sowie beim außerdienstlichen Reiten und Radfahren und zu Wagen beim Selbstfahren getragen werden.

b) Weiße Handschuhe sind bei allen anderen Gelegenheiten anzulegen. Handschuhe aus Wollen- u. Stoff sind zum Paradeanzug, bei Besichtigungen, zum Kirchenbesuch und bei ähnlicher Veranlassung nicht zulässig; Glacé-Handschuhe sind nur zum Reiten (außer bei Paraden) und zu Gesellschaften (einschließlich Hofbälle) gestattet.

55. Hemdkragen, Manschetten, Uhrketten u. dgl. dürfen nicht sichtbar sein. Nur zur Vitevka kann anstatt der Halsbinde ein einfacher weißer Stehkragen bis zu 1 cm über dem Kragen sichtbar getragen werden, jedoch nicht beim Dienst mit Mannschaften.

56. Die Kapuze wird nur im Winter mitgeführt. Hochgeschlagene Kapuze ist beim Dienst mit Mannschaften nur zulässig, wenn sie auch von den Mannschaften so getragen wird; auf der Straße bei Tage nur, wenn gleiche Anordnung für die Mannschaften im Garnisondienste getroffen worden ist.

An Stelle der hochgeschlagenen Kapuze können unter sinngemäßer Beachtung vorstehender Einschränkungen auch schwarze **Ohrenschützer** getragen werden.

57. Kartentasche (Ziffer 97) ist freigestellt, sobald Karten gebraucht werden.

58. Kragenschoner dürfen unter dem Mantel nur in unauffälliger Form, mit dem Kragen gleichfarbige Tücher nur während der Dunkelheit getragen werden.

59. Mantel, Mantel mit Überwurf, Umhang, Pelzkragen.

a) Auf dem Mantel werden stets die Achselstücke getragen. Die in Reihe und Glied stehenden Offiziere dürfen den Mantel nur anziehen, wenn die Mannschaften Mäntel tragen.

Umgehängter Mantel ist beim Dienst mit Mannschaften unzulässig.

b) Mantel mit Überwurf oder Mantel mit Umhang statt Mantel allein ist gestattet: zur Kirche und zu Trauerfeierlichkeiten (s. Ziffer 11 und 15), zum kleinen Dienstanzug und außer Dienst, für berittene Offiziere außerdem im Felde und Manöver sowie beim Felddienst.

c) Der Umhang allein ist stets gestattet, falls nicht ein gleichmäßiger Anzug durch Tagesbefehl ausdrücklich vorgeschrieben wird.

d) Der gerollte Mantel und der gerollte Umhang wird nur von unberittenen Leutnants der Fußtruppen getragen und zwar um den Tornister wie von den Mannschaften, ohne diesen von der linken Schulter zur rechten Hüfte.

e) Pelztragen und Pelzklappenfutter zum Mantel sind im Frieden in der Front verboten.

60. **Reitbesatz** aus Leder ist zum Paradeanzuge und zu Exerzierbesichtigungen bei der Garnison unzulässig. Reitbesatz aus Tuch ist stets gestattet, abgesehen von den Gelegenheiten, bei denen Offiziere der berittenen Waffen im Paradeanzuge zu Fuß erscheinen.

61. **Signalpfeife** führen im Felde und Manöver stets, bei sonstigen Übungen nach Bedarf oder Tagesbefehl, die Kompanie-, Eskadrons-, Batteriechefs, die Führer der Maschinengewehr-Abteilungen sowie die Leutnants auschl. Adjutanten.

62. **Sporen** gehören zum Anzuge sämtlicher Generale, Stabs-offiziere, Hauptleute (Rittmeister), Generalstabsoffiziere und Adjutanten, sämtlicher Leutnants der Maschinengewehr-Abteilungen, der berittenen Truppen und der Fußartillerie, der Leutnants in rationsberechtigten Stellen sowie der Sanitäts-offiziere im Generals- und Stabsoffiziers-Ränge.

Anderer Offiziere (Sanitäts-offiziere) einschl. derjenigen, die mit der Vertretung der oben angeführten Offiziere beauftragt sind, sowie die Zeug-, Feuerwerks- und Festungsbau-offiziere dürfen nur zum Reiten bezw. aus dieser Veranlassung Sporen tragen; stellvertretende Adjutanten außerdem, sobald sie die Adjutantenschärpe anlegen (vergl. Ziffer 49).

63. Die **Schuppenketten** werden unter dem Kinn getragen:

- a) bei Paradeaufstellungen, Vorbeimärschen und Besichtigungen von allen Offizieren, die in der Front oder als Vorgesetzte der Truppe in der Paradeaufstellung stehen;
- b) seitens der eingetretenen Offiziere, falls die Mannschaften bei anderen Gelegenheiten die Schuppenketten unter dem Kinn tragen;
- c) von einzelnen Reitern, um das Herunterfallen der Kopfbedeckung zu verhüten.

B. Anzug

64. Galaanzug.

Generale	Fußtruppen (Vorhem. 2 a), Kriegsministerium, Generalstab	Schwere Reiter
Parade-Waffenrock, Helm mit Federbusch, Schärpe, Lange Tuchhose, Orden und Ehrenzeichen, ¹⁾ Infanterie-Offiziersäbel zc.	Waffenrock, Epaulettes, Helm zc. (Busch), Schärpe, Lange Tuchhose, Orden und Ehrenzeichen, ¹⁾ Infanterie-Offiziersäbel zc.	Waffenrock, Epaulettes, Helm mit Busch, Schärpe, Kartusche (außer Adjutanten), Lange Tuchhose, Orden und Ehrenzeichen, ¹⁾ Offizier-Pallasch,

¹⁾ Offiziere mit entsprechender Ordensauszeichnung „Großes Ordensband.“

65. Hofanzug.

Galaanzug, jedoch ohne Schärpe.	Galaanzug, jedoch ohne Schärpe.	Galaanzug jedoch ohne Schärpe, ohne Kartusche.
------------------------------------	------------------------------------	--

bei Hofe.

Manen	Chevaulegers	Feldartillerie, Train
<p>Waffenrock mit Rabatte, Epaulettes, Tschapka mit Busch, Rabatte und Fangschnur, Schärpe, Kartusche (außer Adjutanten), Lange Tuchhose. Orden und Ehrenzeichen,¹⁾ Kavallerie-Offiziersäbel (Ad- jutanten mit Überschnall- koppel).</p>	<p>Waffenrock mit Rabatte, Epaulettes, Helm mit Busch, Schärpe, Kartusche (außer Adjutanten), Lange Tuchhose, Orden und Ehrenzeichen,¹⁾ Kavallerie-Offiziersäbel (Ad- jutanten mit Überschnall- koppel).</p>	<p>Waffenrock, Epaulettes, Helm mit Busch, Schärpe, Kartusche (außer Adjutan- ten), Lange Tuchhose, Orden und Ehrenzeichen,¹⁾ Artillerie-Offiziersäbel.</p>
<p>Galaanzug, jedoch ohne Schärpe, ohne Kartusche, allgemein mit Überschnall- koppel.</p>	<p>Galaanzug, jedoch ohne Schärpe, ohne Kartusche, allgemein mit Überschnall- koppel.</p>	<p>Galaanzug, jedoch ohne Schärpe, ohne Kartusche.</p>

66. Hofestlichkeiten.

A. Allgemeines.

- a) Die Festsetzungen gelten für die königlichen Residenzen bezw. für den Aufenthaltsort Seiner Majestät des Königs.
- b) Falls eine Hofansage erfolgt, sind deren etwaige Anzugsfestsetzungen allein maßgebend; die Bezeichnung „Kleine Uniform“ ist mit „Gesellschaftsanzug“ (Ziffer 4) gleichbedeutend.

Ist für Generale „Kleine Uniform mit Schärpe“ befohlen, so wird hiezu der Helm mit Federbusch getragen.

- c) Bei angeordneter Hoftrauer muß jeder bei Hofe erscheinende Offizier den Flor am linken Oberarm tragen (Ziffer 48).
Familientrauer wird zum Erscheinen bei Hofe abgelegt.
- d) Kämmerer- u. Abzeichen sind im Hofdienste und bei Hofestlichkeiten anzulegen; bei militärdienstlichen Veranlassungen dürfen sie nicht getragen werden. Die zu den Abzeichen gehörenden Knöpfe können am Waffenrock stets angebracht sein.

B. Anzugsarten.

- a) Bei Aufwartungen, Audienzen bei Seiner Majestät dem König,
- b) zum Erscheinen bei Hof an Geburts- und Namensfesten Seiner Majestät des Königs,*)
- c) bei Hofcouren, Hofbällen,**) Hofkonzerten, Galadiners,
- d) bei den feierlichen Kirchengängen des königlichen Hofes am hl. Christtag, Ostersonntag, Schluß des 40 stündigen Gebets, Gründonnerstag, Charfreitag:

Galaanzug.

*) Vergl. Anmerkung auf Seite 20.

***) Die Waffe darf nur solange abgelegt werden, als sich der Offizier beim Tanzen beteiligt.

Generale tragen beim Schluß des 40 stündigen Gebets, dann am Gründonnerstag und Charfreitag Kleine Uniform (Gesellschaftsanzug) mit Schärpe und hiezu den Helm mit Federbusch.

Am Charfreitag legen sämtliche beteiligten Offiziere den Flor am linken Oberarm an.

Angezogener Mantel bei den Kirchengängen nur auf besonderen Befehl.

- e) Beim Erscheinen vor S. S. K. K. Hoheiten den Prinzen und Prinzessinnen in den vorstehend unter a—c genannten Fällen:

Hofanzug.

- f) Zu Tafeln, Routs etc. S. S. K. K. Hoheiten der Prinzen: nach Bestimmung auf der Einladungskarte, sonst Gesellschaftsanzug.

C. Besondere Bestimmungen

- für Generaladjutanten und Generale à la suite siehe Ziffer 30.
 „ Generale als Inhaber oder à la suite von Truppenteilen siehe Ziffer 31.
 „ Offiziere à la suite der Armee siehe Ziffer 34.
 „ Offiziere des Beurlaubtenstandes siehe Ziffer 36 A b.
 „ Offiziere a. D. siehe Ziffer 37 D.
-

Zweiter Teil.

Beschreibung der Offizier-Uniform.

Inhalts-Verzeichnis.

Vorbemerkungen	Seite 50
I. Allgemeine Beschreibung der Stücke.	
67. Mütze	51
68. Feldmütze	52
69. Einreihiger Waffenrock	52
70. Zweireihiger Waffenrock	53
71. Rabatte zum zweireihigen Waffenrock	54
72. Stiderei am Waffenrock	54
73. Überrock	55
74. Sitewka	56
75. Sommerrock	57
76. Halsbinde	57
77. Lange Tuchhose	57
78. Weißleinene Hose	58
79. Stiefelhose	58
80. Mantel	58
81. Umhang und Kapuze	61
82. Pelztragen und Pelzklappenfutter	62
83. Handschuhe	62
84. Stiefel	62
85. Helm	63
86. Tschako	64
87. Tschapka	66
88. Überzug zum Helm 2c.	68
89. Ringtragen	68
90. Epaulettes	68
91. Achselstücke	70

92.	Schärpe	Seite
93.	Feldbinde	72
94.	Kartusche mit Bandolier	73
95.	Tornister	74
96.	Säbel (Ballasch) Koppel	75
97.	Kartentafche	76
98.	Portepce	77
99.	Sporen	78
100.	Fernglas	78
101.	Signalpfeife	79
102.	Offizierkoffer	79
103.	Englischer Britschfattel	79
104.	Sattelpadftaschen	80
105.	Mantelfack	80
106.	Baumzeug	82
107.	Pelzschabracke	82
108.	Sattelunterlagdecke	84
109.	Säbel (Ballasch)	84
110.	Revolver (Selbstladepistole)	85

**II. Sonderbestimmungen für nicht regimentierte Offiziere,
Zeug-, Feuerwerks- und Festungsbauoffiziere, sowie Sanitätsoffiziere
des aktiven Dienststandes.**

111.	Generalsuniform	86
112.	Generaladjutanten Seiner Majestät des Königs	88
113.	Generale à la suite Seiner Majestät des Königs	90
114.	Generale als Inhaber oder à la suite von Truppenteilen	90
115.	Stabsoffiziere in Generalsstellung	91
116.	Flügeladjutanten Seiner Majestät des Königs	91
117.	Persönliche Adjutanten der Königlichen Prinzen	91
118.	Kriegsministerium	92
119.	Leibgarde der Hartschiere	92
120.	Generalstab	92
121.	Ingenieurkorps	92
122.	Bekleidungsämter	93
123.	Bezirkskommandos	93
124.	Feldgendarmarie	93
125.	Zeug- und Feuerwerks-offiziere	94
126.	Festungsbauoffiziere	94
127.	Sanitätsoffiziere	95

III. Sonderbestimmungen für Offiziere (Sanitätsoffiziere) des Beurlaubtenstandes.

(Anzugsbestimmungen siehe Ziffer 36.)

128. Landwehrkreuz	96
129. Reserveoffiziere	96
130. Landwehroffiziere	96
131. Sanitätsoffiziere der Reserve und Landwehr	97

IV. Sonderbestimmungen für inaktive (z. D. und a. D.) Offiziere (Sanitätsoffiziere) sowie Feldwebelleutnants.

132. Inaktivitätsabzeichen für Offiziere z. z. D.	98
133. Inaktivitätsabzeichen für Offiziere z. a. D.	98
134. Feldwebelleutnants bei Ersatz- z. Formationen	98

Beilage 1. Übersicht der Bekleidungs- und Ausstattungsstücke für
die Offiziere der verschiedenen Waffengattungen 99

Beilage 2. Rangabzeichen 102

Vorbemerkungen

zum II. Teil.

1. Die Bekleidung zc. der Offiziere entspricht — insofern es sich um gleichartige Stücke handelt —, abgesehen von dem feineren Material, derjenigen für die Mannschaften. Falls nicht Unterschiede angegeben sind, sowie für die Unterscheidungszeichen der einzelnen Truppenteile ist der II. Teil der Bekleidungsordnung für Mannschaften auch für die Bekleidung zc. der Offiziere maßgebend.

Die angeführten Abmessungen beziehen sich im allgemeinen auf die senkrechte lichte Höhe, bezüglich des Sitzes der Knöpfe auf die Stelle, an der die Knopfsöse befestigt ist.

Die Beschreibung der Stücke wird ferner durch die zur Ausgabe gelangten Proben ergänzt, besonders auch hinsichtlich der Tuchfarben.

Die innere, nicht sichtbare Ausstattung aller Stücke bleibt freigestellt.

2. Die Offiziere der Luftschifferabteilung tragen die Uniform dieser Abteilung nur im Mobilmachungsfall.

3. Auf die nicht regimentierten Offiziere zc. finden die allgemein gültigen Festsetzungen ohne weiteres Anwendung, insofern nicht Abweichungen vorgesehen sind.

4. Bekleidungs- zc. Stücke, die nur in unauffälliger Weise von den hier gegebenen Vorschriften abweichen, dürfen aufgetragen werden, dunkelgraue Mäntel bis zum 1. Januar 1905, Mäntel ohne Rückenfalte bis 1. Oktober 1908.

5. Das Tragen von Stücken, die in sonstiger Beziehung unvorschriftsmäßig sind oder eine Neubeschaffung der unter 4 zum Auftragen zugelassenen Stücke ist verboten.

Der Spielraum, der bei den einzelnen Stücken bezüglich der Abmessungen gelassen ist, soll lediglich der Verschiedenheit der Figuren Rechnung tragen, dagegen in keiner Weise persönliche Liebhabereien oder Moden begünstigen. Derartigen Ausschreitungen entgegenzutreten, ist die Pflicht aller Vorgesetzten, insbesondere der Regiments- und selbständigen Bataillonskommandeure.

I. Allgemeine Beschreibung der Stücke.

Die Beschreibung beschränkt sich auf die Abweichungen gegenüber der Mannschaftsuniform (vergl. Vorbem. 1) sowie auf solche Angaben, deren Beobachtung besonders hervorgehoben werden soll.

Abweichungen für nichtregimentierte Offiziere sowie für Offiziere des Beurlaubtenstandes und der Inaktivität siehe Abschnitt II—IV.

67. Mütze.

A. Beschaffenheit.

Grundstoff: Eskimo, Duffel oder Tuch.

Die Mütze muß so weit sein, daß sie den Hinterkopf bedeckt, ohne über denselben hinabzufallen. Der Deckel darf durch die Wölbung des Kopfes nicht gehoben werden.

- a) Der Deckel bildet beim Zusammentreffen mit den schräg ansteigenden Seitenteilen einen leicht gewölbten, nicht gesteiften Rand.
- b) Die Seitenstücke werden durch biegsame Steifen in gleichmäßiger Höhe gehalten.
- c) Der Schirm darf die Stirn nicht drücken; derselbe weicht im Winkel von 30 bis 35° aus der Richtung des Kopfteils ab; sein oberer und unterer Rand ist erhaben gepreßt.
- d) Bayerische Kokarde: Façonierter silberner Ring, äußerer Ringteil matt gehalten und gerippt, innerhalb desselben drei glänzende Reifchen, die hellblaue Sammetfüllung umschließend.

Besondere Abweichungen.

Besatzstreifen von schwarzem Sammet für Artillerie, Pioniere und Verkehrstruppen.

B. Sitz und Abmessungen.

Von vorne gesehen wagrecht auf dem Kopf, die Kokarden in der Mittellinie des Gesichtes.

- a) Durchmesser des Deckels: etwa 5,2 cm mehr als der Durchmesser der Kopfweite.

- b) Breite der Vorstöße: 0,2 cm.
- c) Höhe des Besatzstreifens (einschl. der Vorstöße): 3,9 cm.
- d) Ganze Höhe (über die Kofarden gemessen) bis zur Mitte des Deckelvorstoßes: 8,5 cm.
- e) Durchmesser der bayerischen Kofarde 2,5 cm, der deutschen Kofarde 2,2 cm.

68. Feldmütze.

Ohne Steifen in den Seitenstücken, der Schirm aus biegsamem Leder, sonst nach Ziffer 67.

69. Einreihiger Waffenrock.

A. Beschaffenheit.

Grundstoff: Tuch, Doeskin, Düffel, Eskimo, Elastik. Über Brust und Rücken im allgemeinen fest anliegend.

Der Schoß muß das Gefäß ganz bedecken und eine Handbreite unter die Beinpalte reichen.

- a) Der Kragen (bei vorhandener Stickerei eckig, sonst abgerundet) soll den Hals wenig über die Hälfte bedecken und die freie Bewegung des Kopfes nicht behindern. Unter dieser Beschränkung darf die Höhe bis zu 6 cm bemessen werden; Weite derart, daß der Kragen nicht wesentlich vom Halse absteht.
 - b) Die Ärmel sollen bei herunterhängendem Arm die Handwurzel bedecken.
Aufschläge ohne Schlitze.
 - c) Vorstöße, auch auf dem rechten Bruststück von der Kragennaht bis zum Schoßrande.
 - d) Platte, gewölbte Schulterknöpfe, die Öse 2,5 cm von der Kragennaht. Steckknöpfe gestattet.
- Epauletthalter aus Tuch (in der Regel von der Farbe des Epaulettunterfutters) mit Treppenbesatz, der letztere silbern mit je einem hellblauen Längsfaden nahe den Rändern; an der Armlochnaht eine Tuchöse für die Zunge der Achselstücke von der Farbe des Waffenrocks.
- e) Knöpfe: gewölbt; vergoldet oder versilbert.
 - f) Schoßfutter schwarz; Ärmelfutter hell.

Besondere Abweichungen.

Infanterie- Leib-Regiment:

Knöpfe mit Königskrone.

Artillerie, Pioniere, Verkehrstruppen:

Kragen und Aufschläge von Sammet.

B. Abmessungen.

- a) Breite der Epauletthaltertresse: 1,6 cm; Tuchunterfutter auf jeder Seite 0,1 cm hervortretend.
- b) Durchmesser der Knöpfe: 2,05 cm, der Schulterknöpfe: 1,9 cm.
- c) Breite sämtlicher Vorstöße: 0,2 cm.
- d) Höhe der Aufschläge: 8 cm (sowohl bei einfachen Aufschlägen, als bei solchen mit Patten). Länge der Patten: 14 cm, Breite: 7 cm (einschl. der Vorstöße).
- e) Gesamtweite der Ärmel am Oberarm und Ellenbogen: 40 bis 46 cm, an den Aufschlägen: 32 bis 34 cm.
- f) Entfernung der Rückennähte auf der Taillennaht (zwischen den Taillenkнопfen): 7,5 bis 8,5 cm.
- g) Länge der Taschenleisten: 22 bis 24 cm; Breite oben: 0,5 cm, in der Mitte: 3,5 cm, unten: 4,5 cm.

70. Zweireihiger Waffenrock (für Ulanen- u. Chevaulegers-Offiziere).

Grundstoff: Tuch und Doeskin, Duffel, Eskimo, Elastik.
Über Brust und Rücken im allgemeinen fest anliegend.

Der Schoß soll das Gefäß etwas über die Hälfte bedecken.

Die linke Brustklappe wird nach rechts übergekнопft. Bei zugekнопftem Waffenrock soll ihre äußerste Spitze etwa 1 cm von der rechten Armlodnaht entfernt bleiben, die zwischen den beiden kurzen Schweifungen befindliche Spitze unter dem rechten Epauletthalter, die Brustnaht in Verlängerung der Kragennaht sitzen.

Brustklappenfutter von der Farbe des Abzeichentuches.

- a) Die erste Schweifung am oberen Rande der Brustklappen ist 1 bis 2 cm kürzer als die zweite und dritte zusammen und nach unten abgесhrägt.
- b) Bei den Ulanen beträgt die Entfernung der Vorstöße hinten auf der Taillennaht je nach der Figur 6 bis 8 cm.

- c) Kragen, Epauletthalter (Besatzstück), Schulterknöpfe, Futter wie beim einreihigen Waffenrock.
- d) Einfache Aufschläge wie am einreihigen Waffenrock in Stoff und Farbe wie der Kragen, ohne Vorstoß; bei den Manen vorn zugespitzt, mit nur je einem Knopf unter der Spitze, seine Öse 4,5 cm von jener entfernt.
- e) Knöpfe vergoldet oder versilbert.

B. Abmessungen.

- a) Breite der Aufschläge: 8 cm, bei den Manenaufschlägen vorn an der Spitze: 11 cm.
- b) Breite der Schoßtaschenleisten oben und in der Mitte: 4,5 cm, unten 5,5 cm.
Sonst wie beim einreihigen Waffenrock.

71. Rabatte zum zweireihigen Waffenrock.

Von Stoff und Farbe des Waffenerockkragens, in der Form wie die Paraderabatte der Mannschaften.

72. Stickerei am Waffenrock.

Stickerei am Kragen und an den Ärmelaufschlägen wird (abgesehen von nichtregimentierten Offizieren, siehe nachstehend unter II) von den Offizieren derjenigen Truppenteile getragen, bei welchen für Mannschaften Eisen vorschriftsmäßig sind, außerdem von den Offizieren der Pioniere und Verkehrstruppen.

Die Stickerei ist je nach Farbe der Knöpfe aus Gold- oder Silbergespinnst hergestellt. Ausführung nach Maßgabe der zutreffenden Probe;

das Abzeichentuch bleibt sichtbar:

über, zwischen und unter den Kragenlitzen mit 0,2 cm Breite (diese Abmessung wird bei verschiedener Kragenhöhe nicht verändert),

über und unter den Aufschlaglitzen mit etwa je 1 cm.

73. Überrock.

A. Beschaffenheit.

Grundstoff: Tuch oder Doeskin, Düssel, Eskimo, Elastik, Farbe wie Waffenrock. Vorn etwas loser anliegend wie der Waffenrock. Der Schoß soll bis an den oberen Rand der Kniescheibe reichen.

Parallele Knopfreihen, je eine auf den gleichmäßig geschnittenen Bruststücken, letztere mit den Brustklappen aus einem Stück geschnitten; die Knopflöcher beginnen 2 cm vom äußeren Rande; daraus und aus dem Sitz der Vorderknöpfe ergibt sich die Breite der Brustklappen.

a) Knöpfe flach; vergoldet oder versilbert.

Schulterknöpfe (Öse) je 2,5 cm von der Tragennaht; vorn je sieben Knöpfe, die beiden obersten senkrecht unterhalb der Schulterknöpfe, die beiden untersten auf der Taillennaht, die fünf anderen in gleichen Abständen dazwischen;

auf den Taschenleisten die beiden obersten Knöpfe auf den Kreuzungspunkten der Taillennaht mit den Rückennähten, die untersten mit dem Rande je 1,5 cm oberhalb des Taschenleisten-Vorstößes.

b) Vorn abgerundeter Stehragen von Farbe, Stoff sowie in Höhe und Weite des Waffenrocktragens, durchweg ohne Stikerei, durch zwei oder drei Haken nebst Ösen verschließbar.

c) Ärmelumschläge derart an den Ärmel angefügt, daß die rechte Tuchseite nach außen liegt und die untere Naht durch das Ärmelfutter verdeckt ist.

d) Vorstöße, die in Farbe und Stoff mit den Vorstößen des Waffenrocks übereinstimmen, an beiden Vorderteilen vom Tragenschluß bis zum Schoßrande, außerdem oben an den Ärmelumschlägen und an den Schoßtaschenleisten. Um den Rragen Vorstoß von Grundtuch wie am Waffenrock.

e) Brustklappenfutter im allgemeinen von der Farbe und dem Stoff des Waffenrocktragens.

f) Schöße hinten geteilt, Schoßtaschenleisten feilsförmig, unten breiter als oben.

- g) Vor der Schulternahse eine Öse von Grundstoff zum Durchstecken der Zunge des Achselstücks.
- h) Schoßfutter schwarz; Ärmelfutter hell.

Besondere Abweichungen.

Infanterie-Leib-Regiment: Knöpfe mit Königskrone.
 Artillerie, Pioniere, Verkehrstruppen: Brustklappenfutter von hochrotem Tuch.

B. Sitz und Abmessungen.

Es ist freigestellt, die Brustklappe nach rechts oder links überzuknöpfen.

- a) Durchmesser der flachen Knöpfe: 2,5 cm.
- b) Höhe der Ärmelumschläge einschl. Vorstoß: 16 bis 19 cm.
- c) Länge der Schoßtaschenleisten: 24 bis 26 cm, untere Breite einschl. Vorstoß: 4 cm.

Sonst wie beim einreihigen Waffenrock.

74. Litewka.

Grundstoff: Tuch oder wollfarbige Kammgarnserge oder Serge im allgemeinen in der Farbe des Waffenrocks, bei den Jägern und den Maschinengewehr-Abteilungen graugrün. Zoppenform, etwas weniger fest anliegend und 2 cm kürzer wie der Waffenrock.

- a) Überschlagkragen von Grundstoff, verschließbar durch zwei Haken und Ösen, der Überschlag bedeckt die Kragennaht.
- b) Das rechte Bruststück greift 9 cm, das linke 4 cm über den Kragenschluß herüber; rechts sechs Hornknöpfe von 1,5 cm Durchmesser; links Knopflöcher auf einer unterhalb des Bruststücks angebrachten Stoffleiste.
- c) Auf beiden Seiten je eine Tasche mit 17 cm langem waagrechten Eingriff und 7 cm breiter Überfallklappe. Außerdem auf dem linken Bruststück eine gleichartige Tasche 23 cm unter der Kragennaht mit 6,5 cm breiter Überfallklappe.
- d) Schulterknöpfe und Achselstücköse wie beim Waffenrock.

75. **Sommerrock** (nur bei gymnastischen Übungen innerhalb der Turnplätze, dann in der Schwimmanstalt sowie beim Dienste in geschlossenen Räumen — Geschäftszimmer, Hörsäle zc. — für Sanitäts-Offiziere im Lazaretdienst.)

Grundstoff: Drillich oder weißleinen.

Vom Schnitt des einreihigen Waffenrockes mit abgerundetem Kragen, ohne farbige Abzeichen und Epauletthalter; abnehmbare vergoldete oder versilberte Metallknöpfe (Inf.=Leib=Rgt. mit Königskrone). Auf den Schultern Durchlochung für den Schulterknopf und Nefselstücköse aus Grundstoff.

76. **Halsbinde.**

A. Beschaffenheit.

Von schwarzer Seide oder schwarzem Kasting. Verschlußart freigestellt.

B. Sitz.

Die Halsbinde soll über dem Rockkragen ringsum etwa 0,2 cm sichtbar sein; unter dieser Maßgabe ist auch eine in den Rockkragen eingenähte Binde zulässig.

77. **Lange Tuchhose.**

Grundstoff: wie beim Waffenrock. Die Beinteile sollen Ober- und Unterschenkel mit etwas Spielraum umschließen, also weder fest anliegen noch schlottern, am Knie und unten etwa gleich weit, im ganzen etwas enger wie für Mannschaften. Die Hose darf bei gebeugtem Knie nicht drücken. Der untere Rand muß vorn bis auf die Mitte des Spanns, hinten bis an die obere Absatzkante des Stiefels reichen.

Gebügelte Falten sind unzulässig.

- a) Der Vorstoß (Bise) ohne Einlage tritt mit 0,15 cm Breite aus den äußeren Seitennähten hervor (also nicht flach eingenäht).
b) Unten: Stege (Strippen).

Besondere Abweichungen.

Schwere Reiter, Ulanen, Chevaulegers, Feldartillerie:

Statt des Vorstoßes ein einfacher, 5 cm breiter Streifen von Tuch (Mittellinie auf den äußeren Seitennähten), bei der Feldartillerie von hochroter Farbe, sonst von der Farbe des Abzeichentuches am Waffenrock.

78. Weißleinene Hose.

Aus weißem Leinen- oder Segeltuch-Waschstoff mit Stegen aus demselben Stoff, ohne Vorstoß oder Streifen.

Sonst wie lange Tuchhose.

79. Stiefelhose.

Infanterie, Jäger, Maschinengewehr-Abteilungen, Fußartillerie, Pioniere, Verkehrstruppen:

Grundstoff: wie beim Waffenrock; Vorstoß wie bei der langen Tuchhose.

Schwere Reiter:

Grundstoff: schwarz- und blaumeliertes Tricot ohne Streifen oder Vorstoß.

Ulanen, Chevaulegers, Feldartillerie, Train:

Grundstoff: wie beim Waffenrock, ohne Streifen oder Vorstoß.

Die Hose soll unter dem Knie eng anschließen, am Knie etwas Spielraum lassen und am Oberschenkel leicht anliegen; Hosenschnitten der sogen. breeches sind verboten; ausgearbeitetes Knie (für Reitzwecke) ist erlaubt.

a) Reitbesatz gestattet (vergl. jedoch Ziffer 60), das Knie muß freibleiben; entweder Tuch von der Farbe des Grundstoffs oder schwarzes Wildleder.

b) Ein etwaiges Schutzleder gegen den Säbel- u. Griff soll unter dem Rock nicht hervorsehen.

80. Mantel.

A. Beschaffenheit.

Grauer Grundstoff: Tuch, Kammgarntuch, Croisé, Düssel, Doeskin, Eskimo; Mäntel aus wasserdichtem oder aus Ledersstoff müssen in Farbe und Schnitt der Vorschrift entsprechen.

In dem Rückenstück befindet sich eine Längsfalte, die unterhalb der Kragennaht durch eine im Dreieck geführte Steppnaht zusammengehalten wird. Die Spitze dieses Dreiecks liegt in der Kragennaht, die untere wagrechte Naht ist 6 cm lang und läuft 3 cm unterhalb der Kragennaht; in ihrer Mitte befindet

sich ein geschürzter Kiegel. Von hier ab bis zum unteren Rande des Taillengurts wird die Falte zusammengebügelt.

Die ganze Breite der Falte beträgt an der Tragemaht 7, in der Taille 9 cm.

Der Taillengurt soll auf der Taille, also oberhalb der Hüften liegen.

Der angezogene Mantel soll unten ungefähr bis zur halben Wade und darf für Berittene bis nahezu an die Knöchel reichen; die Ärmel müssen die Rockausschläge bedecken, die Schulterteile dürfen nicht auf dem Oberarm hängen.

Parallele Knopfreihen, je eine auf den gleichmäßig und mit den Brustklappen aus einem Stück geschnittenen Bruststücken; die Knopflöcher beginnen 2 cm vom äußern Rande der Brustklappen; hieraus und aus dem Sitz der Knopfreihen ergibt sich der Schnitt der Vorderstücke.

- a) Knöpfe gewölbt, vergoldet oder versilbert wie beim Waffenrock (jedoch beim Infanterie-Leib-Regiment ohne Krone). Vorn je 6, die beiden untersten etwa 5 cm unter den Hüften und 20 bis 24 cm von einander entfernt, die übrigen Vorderknöpfe in senkrechter Linie darüber. Schulterknöpfe angenäht.
- b) Eckiger Kragen, 8 bis 12 cm hoch, zum Umlegen, auf der Innenseite durch Haken und Öse verschließbar; soll aufgeschlagen bis ans Kinn reichen, umgelegt und zugehakt vorn das Bruststück des Rockes bedecken, hinten leicht am Rockragen anliegen. Nach innen von der Grundfarbe des Waffenrocks, nach außen in Stoff, Farbe und Vorstoß mit dem Waffenrockragen übereinstimmend.

Unten an der äußeren Kragenseite können 7 bis 9 kleine Metallknöpfe (vergoldet oder versilbert) zum Anknöpfen des Überwurfs angebracht werden; dieselben dürfen bei umgeklapptem Kragen nicht sichtbar sein.

Es ist gestattet, auf der innern Kragenseite unten einen schmalen Streifen von Farbe und Stoff des Rockragens anzubringen, jedoch darf dieser bei umgeklapptem Kragen nicht sichtbar sein. Die Anbringung eines Mantelhalters ist freigestellt; derselbe besteht aus zwei keilförmigen, vorn zugespitzten Stegen (rechts mit Knopf, links mit Knopfloch)

zum Festhalten des umgehängten Mantels; in den Farben, im Stoff und hinsichtlich der Vorstöße mit dem Kragen übereinstimmend.

- c) Die Ärmelumschläge sind derart anzusetzen, daß die rechte Tuchseite nach außen liegt und die untere Naht durch das Futter verdeckt ist.
- d) Der Mantel ist hinten bis etwa eine Handbreite unterhalb der Taille durch einen Schliß geteilt, welcher zum Zuknöpfen eingerichtet ist. Längs der linken übergreifenden Seite des Mantelschlitzes innen eine Unterleiste mit sechs Knopflöchern, dementsprechend rechts sechs kleine Metallknöpfe (vergoldet oder versilbert).
- e) Zu beiden Seiten, eine Spannweite unterhalb der Hüften, zwei schräg geschnittene Taschen mit etwa 17 cm langem Eingriff. Taschenklappen von Grundstoff.
- f) Taschenleisten, dreieckig geschweift, mit je drei Knöpfen. Die Taschenleisten werden durch einen auf ihre obersten Knöpfe aufgeknöpften Taillengurt zusammengehalten.
- g) Vor der Schulternaht eine Öse von Grundstoff zum Durchstecken der Zunge des Achselstücks.
- h) Futter grau oder schwarz.
- i) **Überwurf zum Mantel** nach Maßgabe von Ziffer 59b gestattet.

Der Überwurf ist radsförmig geschnitten und soll bei vorschriftsmäßiger Armhaltung mit den Fingerspitzen abschneiden. Oben eine mit Haken und Öse verschließbare Knopflochleiste zur Befestigung des Überwurfs am Mantelkragen. Die um 2 cm übergreifende linke Seite des Überwurfs ist mit 6 Knopflöchern versehen, dementsprechend die rechte mit 6 grauüberzogenen Knöpfen.

B. Sitz und Abmessungen.

Der angezogene Mantel wird stets von oben bis unten zugeknöpft; nur den Generalen und den im Generalsrange stehenden Sanitätsoffizieren ist es freigestellt, die drei obersten Knöpfe offen zu lassen, so daß das rote Futter sichtbar ist.

Zum Parade- und Dienstanzug ist die Brustklappe nach rechts überzuknöpfen, sonst beliebig nach rechts oder links.

- a) Gesamtweite der Ärmel am Oberarm: 52 bis 58 cm, am Ellenbogen 48 bis 52 cm, am Unterarm 37 bis 39 cm.
- b) Höhe der Ärmelumschläge: 16 bis 19 cm.
- c) Breite der Stege des Mantelhalters vorn: 3,2 cm, hinten: 2 cm.
- d) Länge der Taschenleisten: 24 cm, Breite: 5 bzw. in der Mitte 6 cm.
- e) Breite des leicht geschweiften Taillengurts in der Mitte: 4 cm, an den beiden Enden 5 cm.
- f) Durchmesser der kleinen Metallknöpfe am Kragen und am Mantelschlitze: 1,5 cm.

81. Umhang und Kapuze.

A. Beschaffenheit.

Der Umhang aus grauem wasserdichtem Lama-, Voden- oder Mantelstoff, ohne Ärmel und Armlöcher, muß mindestens so lang sein, daß er bei vorschriftsmäßiger Armhaltung mit den Fingerspitzen abschneidet und darf bis eine Handbreite unter das Knie reichen.

Aus zwei Stücken, die in einer Rückennaht zusammenstoßen.

- a) Eckiger Überfallkragen; der aufgeschlagene Kragen muß die Ohren, der umgeschlagene und durch den Haken geschlossene Kragen das Bruststück des Rockes bedecken. Farben (innen und außen) und Stoff des Kragens wie beim Mantel; vorn ein Verschlussriegel zum Knöpfen.

Auf beiden Seiten über der Kragennaht sind stoffbezogene Knöpfe zur Befestigung der Kapuze angebracht.

- b) Längs der Brustseite links eine Unterleiste mit 5 Knopflöchern, dementsprechend rechts 5 graue Hornknöpfe.
- c) Innen auf der Rückennaht in Taillenhöhe sitzt ein Querriegel mit 2 Knopflöchern zur Befestigung an den Taillenkнопfen des Rockes oder Mantels gegen Wind.
- d) Zum gerollten Umhang (Ziffer 59 d) gehören 1 bzw. 3 schwarze Mantelriemen.

Kapuze: Oberteil, aus Seide oder Kaliko, darf bei aufgesetztem Helm nicht sichtbar sein; Unterteil vom Stoff des Umhangs. Unten eine Knopflochleiste zur Befestigung am Umhang.

B. Sitz.

Der Umhang kann allein oder statt des Überwurfs zum Mantel, die Kapuze allein oder in Verbindung mit dem Umhang getragen werden; sie wird auch zu letzterem nur im Bedarfsfall mitgeführt.

Die hochgeschlagene Kapuze liegt mit dem Oberteil unter der Kopfbedeckung; sie wird zum Umhang in der Regel innen angeknöpft, so daß der Stragen außen bleibt; bei Regenwetter ist es zulässig, die Kapuze außen an den Umhang zu knöpfen.

Die nicht hochgeschlagene Kapuze hängt flach unter dem Umhang.

82. Pelzkragen und Pelzklappenfutter.

Pelzkragen: dunkelbraun, nach außen mit Tuch- oder Sammetbesatz wie der Mantelkragen.

Pelzklappenfutter: nur in dunkelbrauner Farbe und in unauffälliger Form zulässig.

83. Handschuhe.

Weisse Handschuhe aus Wildleder, Glacéleder, Wollen- oder Baumwollstoff; rotbraune Handschuhe aus sogenanntem Hundeleder (vergl. Ziffer 54).

Für die Außenseite der braunen Handschuhe ist die Farbe der ausgegebenen Probe maßgebend.

Nicht mehr als zwei Knöpfe, die Nähte von der Grundfarbe.

84. Stiefel.

Aus schwarzem Wachs- oder Glanzleder mit glattem Vorderblatt ohne Verzierungen. Absätze 2 bis 3,5 cm hoch. Auffallend spitze (Schnabel-) Stiefel sind verboten.

Zu langen Hosen muß das Kropfblatt unter die Hosen reichen.

Hohe Stiefel:

Der Schaft soll sich dem Unterschenkel leicht anschmiegen — also nicht Röhrenform. Sein Rand soll bis an die Knie- scheibe reichen und durch Schweifung nach hinten an der Wade bis zu 4 cm niedriger sein.

85. Helm.

A. Beschaffenheit.

Aus schwarz lackiertem Leder. Der Helm soll den Hinter- kopf voll bedecken, ohne über denselben hinabzufallen; unterer Rand etwa 3 cm über den Ohren.

Wappen, Beschläge, Schuppenketten, Haarbuschtrichter: ver- goldet oder versilbert je nach der Knopffarbe.

- a) Wappen wie bei den Mannschaften der berittenen Truppen.
- b) Aufsatz wie bei den Mannschaften der berittenen Truppen, jedoch die Blätter des Kreuzbeschlags — mit Ausnahme des vorderen — mittelst kleiner Sterne am Helmkopf befestigt.
- c) Lüftungsvorrichtung in der Hinterschiene — wie beim Helm der Mannschaften der Fußtruppen — freigestellt.
- d) Schuppenketten, auch wenn die Mannschaften Kinnriemen tragen und zwar:

flache Schuppenketten bei den Fußtruppen,

gewölbte Schuppenketten bei den berittenen Truppen.

Die heraufgeschlagenen Schuppenketten müssen fest auf der Schirmnaht aufliegen.

Die heruntergeschlagenen Schuppenketten sollen hinter dem Kinn sitzen und dabei glatt am Gesicht liegen; die Schnalle sitzt an der linken Seite des Unterkiefers. — Vergl. Ziffer 63.

- e) Kokarden: links die bayerische, rechts die deutsche; das rote Mittelfeld der letzteren muß so groß sein, daß es bei darauf- liegender Schuppenkette deutlich sichtbar bleibt.
- f) Busch aus weißem, rotem oder schwarzem Büffelhaar. Trichter sechskantig ausgekehlt, Knopfnadel mit geripptem Ringe; der Busch reicht bis an den unteren Schirmrand.

B. Sitz und Abmessungen.

Die Mittellinie der Helmspitze muß über der Mittellinie des Gesichts sitzen, die Schirmschiene mit den Augenbrauen ab- schneiden.

Die nachstehenden Abmessungen am Helmkopf, Aufsatz und Haarbuschtrichter bedeuten die senkrechte, lichte Höhe mittelst Stabmaßes, die übrigen sind mittelst Bandmaßes genommen und zwar über der Wölbung.

- a) Höhe des Helmkopfs: 10,5 bis 12,5 cm je nach der Kopfform.
- b) Vorderschirm einschl. Schiene: 3,8 cm; Breite der Schiene 0,6 cm.
- c) Hinterschirm: 4,3 cm.
- d) Breite der Hinterschiene: 1,4 cm.
- e) Aufsatz. Kreuzbeschlag: Breite der Blätter unten: 4 cm; Länge des vorderen Blattes: 4 cm, der drei anderen Blätter je 7 cm.
 Höhe des Halses: 2,5 cm.
 Höhe der Spitze: 8,5 cm.
- f) Wappen. Höhe vom unteren Rande des Spruchbandes bis zum oberen Rande des Kreuzes der Krone: 15 cm; untere größte Breite: 18 cm.
- g) Schuppenketten. Fläche: Breite vorn 1,3 cm, hinten 2,3 cm.
 Gewölbte: Breite vorn 1,4 cm, hinten 2,6 cm.
 Durchmesser der Rosetten: 2,5 cm.
- h) Durchmesser jeder Hofarde etwa 5,5 cm.
- i) Haarbuschtrichter. Durchmesser des Knopfes an der Nadel: 4,5 cm, des Tellers: 6 cm, Höhe 15 cm.

86. Tschako.

A. Beschaffenheit.

Der Kopfteil, mit kreisrundem Deckel, ist außen herum, zwischen Deckel und Bundriemen, mit schwarzem Tuch bezogen; der Deckel greift mit 1,2 cm nach unten über, der Bundriemen umgibt den unteren Rand. Der Bundriemen muß wagrecht sitzen. Oben am Kopfteil beiderseits zwei vergitterte Luftlöcher.

Alle Lederteile sind lackiert.

Vorn unter dem Deckelrande: Einschnitt zum Einstecken des Feldzeichens.

- a) Wappen mit Königskrone und Spruchband nach besonderer Probe. Jäger und Maschinengewehr-Abteilungen vergoldet, Luftschißer-Abteilung*) versilbert. Der untere Rand des Wappens sitzt auf dem Bundriemen auf.
- b) Vergoldete (Jäger und Maschinengewehr-Abteilungen) oder versilberte (Luftschißer-Abteilung*), flache Schuppenketten mit Knebel bezw. Öse an der untersten Schuppe. Befestigung am Kopfteil, welcher dazu an den Seiten mit Federauflage versehen ist, durch kreisförmige, vergoldete oder versilberte Rosetten.
- c) Feldzeichen: oval aus Holz vorn mit hellblauem, rückwärts mit schwarzem Sammet überzogen und mit Silberschnur umlegt; die hellblaue Sammetfüllung ist von einer silbernen Krauskantille umgeben; Stiel zum Aufstecken aus versilbertem Draht. — Das Feldzeichen muß zur Hälfte über den Rand des Tschakos hinausreichen.
- d) Deutsche Kokarde unter der rechten Schuppenkette; das rote Mittelfeld der Kokarde muß bei daraussliegender Rosette deutlich sichtbar bleiben.

B. Abmessungen.

- a) Innere lichte Höhe vorn: 11,3 cm, rückwärts: 11 cm; Länge der Hinterwand (gemessen außen über der Wölbung vom oberen Deckelrande bis zum unteren Bundrande): 14 cm.
- b) Durchmesser des Deckels: 14 cm.
- c) Breite des Bundriemens: 2,5 cm.
- d) Breitesten Stelle des Vorder- bezw. Hinterschirms (gemessen vom unteren Rande des Bundriemens): 2,8 bezw. 3,1 cm.
- e) Wappen. Höhe 9 cm untere größte Breite 10 cm.
- f) Höhe des Feldzeichens: 6 cm, seiner hellblauen Füllung 3 cm, Breite 3,5 cm bezw. 0,7 cm.
- g) Durchmesser der deutschen Kokarde etwa 5,5 cm.

*) Vergl. Ziffer 2 der Vorbem. auf S. 50.

87. Ušhupka.

A. Beschaffenheit.

Der vorn flach, hinten stärker gewölbte Kopf und der nach oben anschließende hohlgeschweifte Hals bestehen aus einem Stück; Metallschiene am Borderschirm vergoldet oder versilbert je nach der Knopffarbe.

a) Deckel: oben, in Nähe der hinteren rechten Ecke ein silberner Haken für die Gangschnur.

An der Hinterseite des Halses sind zwei Luftlöcher angebracht.

b) Wappen vergoldet oder versilbert.

c) Schuppenketten vergoldet oder versilbert.

d) Feldzeichen; oval aus Holz vorn mit hellblauem, rückwärts mit schwarzem Sammet überzogen und mit Silberschnur umlegt; die hellblaue Sammetfüllung ist mit einer silbernen Krauskantille umgeben; gebogener Stiel aus versilbertem Draht.

e) Deutsche Kokarde unter der rechten Schuppenkette; das rote Mittelfeld der Kokarde muß bei darauffliegender Rosette deutlich sichtbar bleiben.

f) Gangschnur: silberne mit hellblauer Seite durchzogene Kantillenschnur mit drei losen und drei festen Schiebern, die letzteren pyramidenförmig über den Spiegeln; die Spiegel, aus silberner Krauskantille und Gimpe geflochten, bilden den Übergang zum Kopf der beiden Quasten, die aus silberner Deck- und hellblausilbernen Füllfransen bestehen. Knopfschlinge aus dünner Silberschnur.

Bei angelegter Rabatte werden die Quasten unterhalb der Rabatte derart eingeknüpft, daß sie an der linken Brustseite sichtbar sind. Zum angezogenen Mantel liegen dieselben flach nebeneinander auf der linken oberen Brust, unter dem Kartuschbandolier, dessen unterer Rand mit dem oberen des Gangschnurspiegels abschneidet.

Die Schlinge wird am obersten linken Waffenrock-(Mantel-) Knopf befestigt, dann werden die Schnüre geteilt und so um den Hals gelegt, daß sie an dem unteren Kragenrande glatt anschließen, wobei der mittlere lose Schieber hinten auf der Mitte des Kragens liegt.

Das Ende wird durch die an der Tschapkarabatte befindliche Öse gezogen und am Haken des Deckels befestigt; demnächst wird der letzte lose Schieber bis an die erwähnte Öse geschoben, so daß die Fangschnur am Rücken herabhängt, wobei der entstehende Bogen sich bis auf eine Handbreite den Taillenknöpfen nähert.

Für den Exerzier- und Felddienst wird die am Haken des Tschapfdeckels befestigte Fangschnur einmal um den Tschapfahals geschlungen.

Wird der Tschapka abgelegt, so wird das ausgehakte Ende der Fangschnur am obersten Knopf der rechten Knopfreihe (bei angelegter Rabatte unter dieser) eingeknüpft, so daß die Fangschnur unter dem rechten Arm herabhängt.

- g) Paraderabatte: von karmoisinrotem Tuch; Besatz von silberner mit hellblauer Seide durchwirkter Rundschnur um den unteren Rand und in Verbindung damit quer über den Tschapfahals hinweg, auf dessen rechter hinterer Ecke er eine Öse bildet; außerdem am oberen Rabattenrande eine Einfassung aus goldener oder silberner Bortentresse (nach Farbe der Knöpfe).
- h) Busch aus weißem Büffelhaar in Form eines Roßschweifes mit hellblauer Einfassung unten und gebogenem Halter aus versilbertem Draht.

Der Busch sitzt auf der linken Seite des Tschapkas in Verlängerung des Halses über dem Feldzeichen.

B. Sitz und Abmessungen.

Schief nach rechts, derart, daß der untere Rand rechts etwa 2 bis 3 cm tiefer sitzt als links und der Schirm, von vorn gesehen, die Augenbraue des rechten Auges bedeckt.

- a) Höhe, gemessen in der Luftlinie von der Schirmnaht (ausschließlich Schirm) bis zum oberen Deckelrand: 12,5 cm.
- b) Höhe vom hinteren Tschapfkarand nach dem Deckelrand: 15 cm.
- c) Länge und Breite des Deckels: 15 cm.
- d) Höhe des Wappens mit Krone: 11 cm, untere größte Breite: 16 cm.
- e) Länge der Fangschnur ausschließlich der Spiegel: 150 cm, Stärke: 0,8 cm, Spiegelbreite: 5 cm, Höhe: 4,8 cm; Quastenbreite: 7 cm, Höhe: 7 cm.

- f) Busch: Länge der weißen Haare: 60 cm; Länge der hellblauen Einfassung: 25 cm.
 g) Feldzeichen: ganze Höhe: 7,5 cm, der Sammetfüllung: 4,5 cm; Breite: 4,5 cm bezw. 1,5 cm.
 h) Durchmesser der deutschen Kokarde: etwa 5,5 cm.

88. Überzug

zum Helm, Tschako und Tschapka wie für die Mannschaften; für Schiedsrichter und diesen zugeteilte Offiziere: weiß.

89. Ringkragen*) für die Offiziere der Stabswagen.

Vergoldetes Halschild mit rotem Tuchfutter, versilberter Randeinfassung und dem Königlich Bayerischen Wappen aus versilbertem Metall. Vergoldete Kette auf roter Tuchunterlage.

90. Epaulettes.

A. Beschaffenheit.

Schulterstücke mit viereckigem, an den oberen Ecken abgeschrägtem Schieber.

- a) Der Schieber ist mit Epauletthaltertresse (Ziffer 69 A d) eingefast; oben ein Knopfloch zum Anknöpfen an den Schulterknopf des Waffenrocks oder eine Durchlochung zum Durchstecken des Schulterknopfs.
 b) Die Halbmonde sind gleichmäßig abgewölbt, nach innen steil, nach außen flach (also ohne Ranten) und entsprechend den Knöpfen vergoldet oder versilbert.
 c) Innerhalb des Metallhalbmondes und der Schiebertresse: Das Feld, im allgemeinen aus Tuch — Seide verboten — von der Farbe und mit dem Regiments- u. Abzeichen der Schulterklappen, bei Mannen wie an den Mannschaftepaulettes.
 d) Die Regiments- u. die Rangabzeichen (Beilage 2) aus geschlagenem vergoldeten Metall; die Nummern mit gemusterter Oberfläche und blanken Rändern; die Namenszüge und besonderen Abzeichen (Blitzbündel u.) — flachgewölbt, geprägt — nach den bestehenden Proben.

*) Ringkragen für Feldgendarmarie Ziffer 124.

e) Die Sterne zeigen mit den Spitzen nach oben.

Bei Epaulettes ohne Namenszug zc.: ein Stern auf der Mitte; zwei Sterne nebeneinander, auf der Breite des Feldes gleichmäßig verteilt.

Bei Epaulettes mit Namenszug oder Nummern zc.: ein Stern darunter; zwei Sterne: je einer zu beiden Seiten.

f) Für Stabsoffiziere an den metallenen Halbmonden herunterhängende silberne Fransen.

g) Epaulettunterfutter: im allgemeinen von der Farbe der Epaulettfelder.

Abweichungen:

a) Infanterie = Leib = Regiment: Felder von gemustertem Silberstoff; Unterfutter von hochrotem Tuch.

b) Fußartillerie und Train: Unterfutter von hochrotem Tuch.

c) Telegraphentruppen: Das Blitzbündel steht wagrecht, nur auf Epaulettes mit zwei Gradsternen senkrecht.

d) Die Mitglieder der Militär = Schießschule tragen auf den Epaulettfeldern statt des Regiments = zc. Abzeichens ein S.

B. Sitz und Abmessungen:

Die Epaulettes müssen, von der Seite gesehen, mitten auf der Schulter liegen.

a) Schieber. Die Länge des Schiebers ist abhängig von der Schulterbreite (Schulterknöpfe mit der Nase 2,5 cm von der Tragennacht, 6 cm darunter die Epauletthalter) — über der Mitte etwa 1,5 cm länger als an den Seiten; Breite: 5,3 cm, Breite der Tresse: 1,6 cm.

b) Halbmonde (über der Wölbung gemessen): größte Breite: 3,7 cm, geringste Breite (am Schieber): 1,3 cm.

Feld: Höhe: 6 cm, Breite: 8,5 cm.

Die Maße für Halbmond und Feld beziehen sich auf Durchschnittsfiguren; entsprechende Veränderungen sind gestattet.

c) Länge der arabischen Ziffern: 3,5 cm, der römischen: 3 cm.

Namenszüge und besondere Abzeichen: nach Probe.

d) Länge und Breite der Sterne: 1,8 cm; bei Epaulettes mit Namenszügen und besonderen Abzeichen: 1,5 cm.

e) Länge der Fransen für Stabsoffiziere: 8 bis 9 cm.

91. Achselstücke.

Für Stabsoffiziere.

A. Beschaffenheit.

Aus silberner, mit hellblauer Seide durchwirkter flacher Drahtschnur, die mit je zwei Strängen nebeneinander derart zusammengeflochten ist, daß oben ein Bogen (in Form einer Schlinge zum Aufknöpfen auf den Schulterknopf), an jeder Seite fünf, unten (nach der Armlochnaht zu) zwei Bogen entstehen.

- a) Für die Länge des Achselstücks ist maßgebend, daß der Schulterknopf am Rock mit seiner Öse 2,5 cm von der Tragennaht entfernt sein und der untere Rand des Achselstücks die Armlochnaht nicht überragen soll.
- b) Das Flechtwerk ist unten mit einer über Steife gezogenen Tuchunterlage versehen, die in der Farbe dem Epaulettfeld entspricht und an beiden Seiten etwa 0,2 cm übersteht.

Am unteren Rande der Tuchunterlage ist ein gleichfarbiger schmaler Tuchstreifen (Zunge) angebracht zur Befestigung des Achselstücks auf dem Rock etc. Diese Zunge läuft durch einen in der Mitte der Tuchunterlage befindlichen gleichfarbigen Tuchhalter.

Zum Festhalten des oberen Bogens des Flechtwerks am Schulterknopf dient eine kleine verdeckte, am oberen Rande der Tuchunterlage befestigte Versicherungsschlinge.

- c) Auf dem Flechtwerk: Die Regiments- etc. und die Rangabzeichen (Beilage 2) aus geschlagenem vergoldeten Metall; Form der Nummern, Namenszüge und besonderen Abzeichen wie bei den Epaulettés.
- d) Sitz der Sterne: Spitzen nach oben zeigend;
 - bei Achselstücken ohne Namenszug etc.: ein Stern auf der Mitte; zwei Sterne übereinander, zwischen der Öse und dem unteren Rande in gleichmäßigen Abständen;
 - bei Achselstücken mit Namenszug oder Nummer: ein Stern darunter; zwei Sterne: einer unter, einer über dem Namenszug etc., unter gleichmäßiger Verteilung zwischen dem unteren Rand des Achselstückes und dessen Öse.

Abweichungen:

- a) Infanterie- Leib-Regiment: Unterlage von hochrotem Tuch.
- b) Die Mitglieder der Militärschießschule führen auf den Achselstücken statt des Regiments- u. Abzeichens ein S.

B. Sitz und Abmessungen.

Die Achselstücke müssen, von der Seite gesehen, mitten auf der Schulter liegen.

Die Schlinge wird derartig um den Schulterknopf gelegt, daß der höher liegende Teil des Achselstücks den Knopf von hinten umfaßt.

- a) Breite (auf der Mitte der Unterlage gemessen): 5,5 cm;
- b) Länge der Öse: 2 cm;
- c) Länge der Ziffern: 2,1 cm;
Namenszüge und besondere Abzeichen: nach Probe;
- d) Länge und Breite der Sterne: 1,8 cm.

Für Hauptleute (Rittmeister) und Leutnants.

A. Beschaffenheit.

Aus vier dicht nebeneinander liegenden Plattschmüren von Silber, mit hellblauer Seide durchwirkt. Dieselben laufen um den oberen Rand bogenförmig herum (der innere Schnurbesatz bildet die Schlinge) und sind an den Rändern auf die Tuchunterlage genäht. — Länge, Tuchunterlage, Zunge, Form und Sitz der Regiments- u. Rangabzeichen wie bei den Stabs-offizier-Achselstücken.

Abweichungen.

- a) Telegraphentruppen: das Blitzbündel steht allgemein senkrecht.
- b) Die Mitglieder der Militärschießschule führen auf den Achselstücken statt des Regiments- u. Abzeichens ein S.

B. Sitz und Abmessungen.

Sitz wie oben.

- a) Breite der einzelnen Silberschnur: 1 cm;
- b) Breite des Achselstücks einschl. Tuchvorstoß: 4,2 cm;
Länge der Schlinge: 2 cm;
- c) Länge der Ziffern: 1,8 cm;
Namenszüge und besondere Abzeichen: nach Probe;
- d) Länge und Breite der Sterne: 1,5 cm.

92. Schärpe.

A. Beschaffenheit.

Silbernes Band mit offenen Quasten aus silbernen Fransen. In das Band sind zwei gewürfelte Streifen aus Silber und hellblauer Seide eingewirkt, bei der Leibschärpe je 1 cm, bei der Adjutantenschärpe je 1,5 cm vom äußeren Rande entfernt.

- a) Quasten mit 2 Reihen silberner Deck- und einer Reihe hellblau-seidener Füllfransen; Kopf mit Befettung aus Silbergeflecht;
- b) Vereinigung der beiden Enden
 - an der Leibschärpe durch zwei versilberte Schnallen (Haken links, Öse rechts, Klemmschnallen gestattet) derart, daß am Bande Schlaufen gebildet werden;
 - an der Adjutantenschärpe mittelst Überwurf von Schärpenband;
- c) an der Adjutantenschärpe befinden sich zwei kleine Schlingen aus Silberseide, zum Anknöpfen an den rechten Schulter- und linken Taillenknopf;
- d) Futter: von weißem Baumwollen- oder Seidenstoff.

Leibschärpe.

B. Sitz und Abmessungen.

Das Band liegt vorn auf der Öse des untersten Waffenrockknopfes, beim zweireihigen Waffenrock auf den Ösen des untersten Knopfsaares, beim Mantel zwischen den beiden untersten Knopfsaaren, hinten auf den Ösen der Taillenknöpfe.

Wenn die Schärpe zu Fuß getragen wird, soll die hintere Quaste unten mit dem Kniegelenk abschneiden, zu Pferde kann dieselbe um eine Handbreite höher getragen werden; die vordere Quaste sitzt stets um den befetteten Kopf höher als die hintere. Die mittelst der Schnallen gebildeten Schlaufen werden ineinander gesteckt; die entstehende Vericklung sitzt zwischen dem Säbelgefäß und dem linken Taillenknopf.

- a) Breite des Bandes: 4,3 cm, seiner blauen Streifen: 0,5 cm;
- b) Umfang des befetteten Kopfes: etwa 20 cm;
- c) Länge der Fransen unterhalb des Kopfes: 25 bis 30 cm.

Adjutantenschärpe.

Die Schärpe wird von der rechten Schulter nach der linken Hüfte getragen, unter dem Epaulett oder Achselstück. Sitz der Quasten wie bei der Leibschärpe.

Der Überwurf sitzt an der linken Hüfte. Breite des Bandes: 6 bis 7 cm, seiner blauen Streifen: 0,9 cm.

93. Feldbinde.

A. Beschaffenheit.

- a) Der Leibgurt besteht aus dem Bande der Leibschärpe und hat dunkelblaues Tuchfutter, das oben und unten als Vorstoß überragt. Links befindet sich über dem Futter eine lederne Schnallzunge;
- b) Das Schloß ist vergoldet oder versilbert in Übereinstimmung mit den Waffenrock-Knöpfen, der Hakenteil ist am rechten Ende des Leibgurts festgenäht, das Mittelschild des Schlosses trägt die Königskrone und einen geprägten Vorbeerkranz als Randeinfassung. Die Schnallöse ist über dem linken Ende des Leibgurts verschiebbar;
- c) Zwei Schieber sind über dem Leibgurt beweglich; ihre Außenseite besteht aus ledergefüttertem schmalen Schärpenband, ihre Innenseite aus dunkelblauem Tuch.

B. Sitz und Abmessungen.

Der Sitz der Feldbinde entspricht im allgemeinen dem Sitz der Leibschärpe, jedoch soll das Schloß den untersten vorderen Knopf des einreihigen Waffenrocks bedecken. Die Schieber sind an das Schloß heranzuschieben.

- a) Breite des Leibgurtbandes: 4,3 cm, seiner blauen Streifen: 0,5 cm;
- b) Breite des Vorstoßes oben und unten: je 0,1 cm;
- c) Breite der Schieber: 2,2 cm, ihrer blauen Streifen: 0,3 cm;
- d) Durchmesser des Mittelschildes am Schloß: 4,7 cm.

94. Kartusche mit Bandolier.

A. Beschaffenheit der Kartusche.

Kleine Tasche aus starkem, mit rotem Saffian überzogenen Leder, bestehend aus dem viereckigen Kasten und dem überfallenden Deckel mit Metallverzierung.

- a) Der Deckel überragt den Kasten an den Seiten und unten um 0,5 bzw. 1,6 cm, ist an den Seiten etwas schräg, am unteren Rande geschweift-geschnitten, unten breiter als oben; er wird mittelst einer an der Innenseite befindlichen saffianledernen Knopflochstrippe auf einem Knopf von der Metallfarbe der Deckelverzierung befestigt, der am Bodenteil des Kastens sitzt.
- b) Deckelverzierung: eine in Übereinstimmung mit der Farbe der Bandoliertresse versilberte oder vergoldete Metallplatte mit dem auf Vorbeer- und Palmenzweigen ruhenden königlich Bayerischen Wappen. Das Saffianleder bleibt rings um die Platte als 0,2 cm breiter Vorstoß sichtbar.
- c) Zur Befestigung der Bandolierenden: an der Rückwand des Kastens zwei Lederschlaufen, auf dem Bodenteil des Kastens zwei Knöpfe von der Metallfarbe der Deckelverzierung.

B. Sitz und Abmessungen der Kartusche.

Hinter der rechten Hüfte, der obere Rand mit der Taillennaht abschneidend, über dem angezogenen Mantel dementsprechend.

- a) Breite des Kastens am Bodenteil: 12,4 cm, an der Seitenwand 2,2 cm, Höhe des Kastens: 7,2 cm.
- b) Breite des Deckels am oberen Rande: 13,5 cm, am unteren Rande: 15,6 cm, Höhe des Deckels in der Mitte: 13,5 cm.

C. Beschaffenheit des Bandoliers.

Tragband aus dünnem, geschmeidigem Riemen mit Tressenbesatz und vorstoßartig überragendem Tuchfutter; zwei Teile, der linke, kürzere mit Ovalschnalle und Schieber aus Metall, der rechte, längere am Ende mit herzförmigem Metallbeschlag.

- a) Tressenbesatz bei der Kavallerie silbern, sonst golden, mit drei gleichmäßig eingeteilten seidenen Streifen, bei der Ka-

vallerie hellblau, bei der Feldartillerie und dem Train dunkelblau. Metallbeschläge in Übereinstimmung mit dem Treffenbesatz versilbert oder vergoldet.

- b) Tuchfutter hochrot. Anbringung von Schlaufen am Tuchfutter zum Einhängen an einem vorderen Rockknopfe oder Taillenknopfe gestattet.
- c) Die Bandolierenden verjüngen sich nach unten keilförmig und sind mit rotsaffianlederner Knopflochstrippe versehen.

D. Sitz und Abmessungen des Bandoliers.

Von der linken Schulter zur rechten Hüfte: über dem Epaulettenschieber, dem großen Ordensbande, dem angezogenen Mantel; unter dem Achselstück. Sonst wie bei Mannschaften; über dem angezogenen Mantel zwischen dem vierten und fünften Knopf.

Die Bandolierenden werden an die Kartusche über Kreuz angeknüpft.

- a) Langer Teil: 112 cm, kurzer Teil: 31 cm. Beide Längen sind für mittlere Größen festgesetzt und ändern sich nach der Figur.
- b) Breite der Tresse: 4,2 cm, ihrer Tuchvorstöße: je 0,2 cm.
- c) Länge der Lederstrippe: ca. 12 cm.
- d) Breite des Ovals: 6,7 cm, Höhe 7,6 cm einschl. des etwa 0,5 cm breiten Metallrandes; Breite des Schiebers: 5 cm, Höhe: 1 cm; Breite des herzförmigen Beschlages: 5 cm, Höhe 2,8 cm.

95. Tornister.

A. Beschaffenheit.

Aus schwarzem Blankleder; schwarze Riemen mit Schnallen, Haken und Ösen aus Messing.

- a) Der Kasten mit nach unten geschweiften Seitenwänden ist hinten durch zwei seitlich angebrachte weiche Lederklappen mittelst Schnallstrippen zu schließen; an seinem Bodenteil befinden sich vorn Haken für die Ösen der Tornisterriemen, hinten drei Schnallen für die Schnallstücke der Tornisterklappe.
- b) Die Tornisterklappe ist oben an den Kasten angenäht und fällt über denselben hinweg.

- c) Die Tornisterriemen zum Einhaken.
- d) Oben an der äußeren Rückenwand des Tornisterkastens ist ein oben und unten offenes Schutzleder angebracht.
- e) Oben in der Mitte der Tornisterklappe und dicht über dem unteren Rande der Seitenwände je eine schwarze Leder-schleife für die Mantelriemen.

B. Sitz und Abmessungen.

Die Tornisterriemen sitzen unter den Achselstücken; im übrigen kann der Tornister auf dem Rücken so hoch getragen werden, als es dem Träger am bequemsten ist.

- a) Höhe der Tornisterklappe: 28 cm, Breite 29,3 cm.
- b) Breite der Seitenwand oben: 6,8 cm, unten: 9,5 cm.
- c) Breite der Tornisterriemen oben: 4,4 cm, unten: 2 cm.

96. Säbel- (Pallasch-) Koppel.

A. Beschaffenheit.

- a) Leibriemen von Gurtband oder Leder zum Unterschnallen.
- b) Trag- und Schleppriemen: Silbertresse mit hellblauseidenem, bei der Artillerie Goldtresse mit dunkelblauseidenem Längs-streifen in der Mitte, mit Unterlage aus hochrotem, bei den Jägern und den Maschinengewehr-Abteilungen hellgrünem Leder, welches vorstoßartig überragt; der Schleppriemen ist am Leibriemen mittelst einer hochroten (hellgrünen) Leder-schleife verschiebbar, der Tragriemen fest angebracht*); unten Fröschel aus hochrotem (hellgrünem) Leder, durch viereckige Doppelschnallen aus poliertem oder vernickeltem Stahl befestigt.
- c) Vor dem Tragriemen ein Kettchen aus poliertem oder vernickeltem Stahl mit Haken zum Aufhaken des Säbels.
Zum Reiten schmaler Doppelriemen als Hilfsstragriemen gestattet außer zum Paradeanzug.

*) Eine unauffällige Tragvorrichtung am Säbelkoppel, die das Ablegen des Säbels nebst Trag- und Schleppriemen ohne Abnehmen des Leibriemens ermöglicht, ist gestattet.

B. Sitz und Abmessungen.

Der umgeschnallte, nicht aufgehaakte Säbel soll nicht ganz den Boden berühren.

- a) Breite der Riemen: 2,5 cm, der Befestresse: 2 cm, des blauen Längsstreifens in denselben: 0,2 cm.
- b) Länge der Lederfröschel: 6 cm.
Breite der Doppelschnallen: 3 cm, Höhe: 3,5 cm.

Überschnallkoppel (nur für Ulanen und Chevaulegers).

- a) Leibriemen aus drei durch versilberte Ringe verbundenen Teilen mit Silbertresse und hochroter Lederunterlage wie vorstehend unter A, b. Versilberte Schließe, bestehend aus zwei durch einen Schlangenhaken verbundenen Löwenknöpfen.
- b) Trag- und Schleppriemen sind an den Ringen des Leibriemens festgenäht.
- c) Das Überschnallkoppel soll den unteren Rand der Parade-rabatte bedecken.

Sonst wie Unterschnallkoppel.

97. Kartentasche.

A. Beschaffenheit.

Aus schwarzem Leder, an den vier Ecken abgerundet, mit überfallendem Deckel; Verschlußart des Deckels freigestellt.

- a) Zur Befestigung am Säbelkoppel dienen zwei oder drei Schnallriemen, für welche Lederschlaufen mit Messingring auf der Hinterwand der Tasche angenäht sind.
- b) Auf der Hinterwand über die ganze Breite der Tasche können zwei 1—2 mal abgenähte Lederriegel zum Durchstecken des Säbels angebracht werden, um das Schlagen der Tasche beim schnellen Reiten zu verhindern.

B. Sitz und Abmessungen.

Die Kartentasche wird an der linken Seite so getragen, daß ihr oberer Rand beim Waffenrock mit dessen unterem Rande abschneidet.

Ganze Höhe über der Mitte: 24 cm; Höhe des Deckels: 17 cm; Breite über der Mitte: 21 cm; Länge der Schnallriemen: 28,5 cm.

98. Portepce.

A. Beschaffenheit.

- a) Runde geschlossene Quaste von Silber, bestehend aus Schieber, Eichel, Kranz und Bouillonknopf. Schieber und Eichel mit hellblauer Seide durchstoichen. Kranz aus 6 Lagen 0,15 cm breiter Bouillons; Knopf aus 0,3 cm starken Bouillons unten mit einer Füllung aus hellblauweidenen Bouillonspitzen oder hellblauem Sammet.
- b) Band von Silber — doppelt gelegt — an den Seiten mit je zwei Reihen hellblauer Seidenfäden durchwoben.

B. Sitz und Abmessungen.

Um Griff und Bügel geschlungen; das Band ausschließlich Quaste hängt unter dem Gefäß etwa eine Handbreite herunter.

- a) Höhe des Schiebers: 1 cm.
- b) Höhe der Eichel: 2,8 cm; kleinster Durchmesser: 1,8 cm.
- c) Durchmesser des Kranzes oben: 1,1 cm, unten 3,3 cm.
- d) Höhe des Knopfes: 3,8 cm; größter Durchmesser: 3,8 cm.
- e) Breite des Bandes: 1,8 cm; Länge des doppelt gelegten Bandes etwa 40 cm.

Interimsporce (zum Dienstanzug, kleinen Dienstanzug und außer Dienst gestattet).

- a) Kranz und Knopf der Quaste statt aus Bouillons aus harten, mit Silber übersponnenen Franzen.
- b) Band für Berittene auf einen Zuchtenriemen angenäht und mit der Quaste durch einen neusilbernen Bügel verbunden.
Sonst wie vor.

99. Sporen.

A. Beschaffenheit.

Aus poliertem oder vernickeltem Stahl.

- a) Zu hohen Stiefeln: Anschnallsporen mit geradem oder leicht nach abwärts gebogenem Hals und gezahnten Rädern; vorn auf den Gabelbacken je ein Stahlknopf; an dem Knopf der äußeren Gabelbacken eine Stahlschnalle zum Befestigen des Sporenleders.

Sporenleder schwarz.

- b) Zu kurzen Stiefeln: Anschlag- oder Kastensporen mit geradem Hals, glatte Räder gestattet.
- c) Tanzsporen (Ziffer 26Ac und 66Bc mit kleinen glatten Rädern oder in Knopfform endigend.

B. Abmessungen.

- a) Länge des Halses: 2 bis 5 cm.
- b) Breite der Gabelbacken: 0,8 bis 1,4 cm.
- c) Durchmesser des Rädchens: 1 bis 2,5 cm.
- d) Breite des Sporenleders: 2 bis 6 cm.

100. Fernglas.

A. Beschaffenheit.

Außer dem Arme=Doppelfernrohr ist auch jede andere unauffällige Probe zulässig. Futteral von schwarzem Leder; die Tragschlaufen auf der Rückwand sollen den Deckel nicht überragen.

B. Sitz.

Vor der rechten Hüfte; die Schlaufen des Futterals werden über die Feldbinde gezogen; Trageweise ohne Feldbinde siehe Ziffer 52.

101. Signalpfeife.

Ohne vorgeschriebene Probe. Schnur von der Grundfarbe des Waffenrocks.

102. Offizierkoffer. *)

Fußtruppen (ausschl. Fußartillerie), Kavallerie, Train.

Für Stabsoffiziere und Hauptleute (Rittmeister):
69 cm lang, 39 cm breit, 30 cm hoch;

für Leutnants: 69 cm lang, 34 cm breit, 28 cm hoch.

*) Sämtliche Maße schließen die Beschläge ein.

Feld- und Fuhrartillerie.

Für Stabsoffiziere und Hauptleute: 76 cm lang, 38,5 cm breit, 36,5 cm hoch;

für Leutnants nur 60 cm lang, sonst ebenso.

Der für Stabsoffiziere zulässige zweite Koffer hat die für die Leutnants der verschiedenen Waffen vorgeesehenen Maße.

103. Englischer Pritschsattel.

Offiziere der berittenen Waffen können auch von einem Sattel mit Stegflüssen Gebrauch machen; vorübergehend auch alle anderen Offiziere.

Von braunem Leder.

- a) Zur Befestigung der Paktaschen: an jeder Seite des Vorderzwiefels eine neusilberne Sattelklammer und am Sattelflüssen vorn, in halber Höhe des Sattels, ein Ringstößel mit halbrundem, neusilbernem Ringe.
- b) Zur Befestigung des Mantels (Umhangs, Mantelsacks) oder bei Benützung der Pelzschabrake wird am Hinterzwiefel ein Sattellöffel angebracht, auch ist (zu ersterem Zweck) die Anbringung von Ringen oder Lederschlaufen gestattet.
- c) Satteltgurt: weiß, 8 bis 12 cm breit, aus Gurtband oder Hanfstricken.
- d) Steigriemen: aus braunem Leder, 2,9 bis 3,5 cm breit.
- e) Steigbügel: aus poliertem Stahl, etwas leichter als für berittene Mannschaften, mit geschlossener Sohle.

104. Sattelpaktaschen.

Kleine Paktaschen.

A. Beschaffenheit.

Aus braunem Blankleder mit Überfallklappe, die durch Schnallvorrichtung geschlossen wird. Die Taschen sind oben etwas breiter als unten und an den Ecken abgerundet.

- a) Die Rückwände der Taschen sind dreieckförmig verlängert. Auf diesen dreieckförmigen Verlängerungen sind Schnallvorrichtungen zur Befestigung an den Sattelklammern am Vorderzwiefel und Ausschnitte für die Sattelklammern angebracht.

Zur Verbindung beider Taschen befindet sich an der dreieckförmigen Verlängerung der Rückwand der linken Tasche ein Riemen, an der der rechten Tasche die zugehörige Schnalle.

- b) Ferner ist hinten auf der Rückwand jeder Tasche — etwa 7 cm vom unteren Rande — eine Schnallvorrichtung angebracht zur Befestigung der Tasche am Ringstößel des Sattelsissens.
- c) Neusilberne Schnallen.

B. Sitz und Abmessungen.

Auf jeder Seite des Vorderzweifels eine Paktasche.

- a) Höhe über der Mitte: 26 cm. Höhe der dreieckförmigen Verlängerung der Rückwand: 6 cm.
- b) Breite über dem oberen Rande: 16,5 cm.
- c) Breite der Seitenwände: 6 cm.
- d) Länge der Überfallklappe über der Mitte bis zur Naht: 19 cm.

Große Paktaschen

(im Felde und Manöver gestattet).

A. Beschaffenheit.

Aus braunem Kalbleder mit Überfallklappe, welche durch zwei Schnallvorrichtungen geschlossen wird. Die Taschen sind unten etwas breiter als oben und an den Ecken abgerundet.

- a) Die beiden Taschen sind durch einen Lederüberwurf verbunden; dieser ist hinten mit einem Schlitze zur Aufnahme des Hinterzweifels versehen.
- b) Ferner ist vorn an jeder Tasche eine Schnallvorrichtung zur Befestigung am Satteltgurt angebracht.
- c) Neusilberne oder verzinnzte Schnallen.

B. Sitz und Abmessungen.

Auf jeder Seite des Hinterzweifels eine Paktasche.

- a) Höhe über der Mitte: 24 cm.
- b) Breite in der Mitte: 35 cm, oben 26 cm.
- c) Breite des Bodens: 6 cm.
- d) Länge des Lederüberwurfs vorn 40 cm, hinten 25 cm; Breite in der Mitte 21 cm.

105. Mantelsack.

Aus grauem oder braunem wasserdichtem Tuch zc. mit Überfallklappe zum Zuknöpfen. Drei oben befestigte braune Lederriemen laufen um die Breitseite und stellen die Verbindung mit der am hinteren Teil des Sattels angebrachten Vorrichtung her. Länge etwa 50 cm.

106. Zaumzeug.

A. Beschaffenheit.

Aus braunem Blankleder mit versilberten Beschlägen (Schnallen und fünfeckigen Metallplättchen); Stirn-, Nasen- und Kehlriemen.

a) Das Kopfstück mit Stirnriemen spaltet sich nach unten in die Schnallstücke für die Kehlriemen und die Backenstücke, beide werden durch Metall-Doppelschnallen befestigt. Der Kehlriemen ist zweiteilig, unten zum Zusammenschnallen eingerichtet. Unten an den beiden Backenstücken sind die Schnallstücke für das Kandarengewiß derart angenäht, daß Schlaufen für den Nasenriemen entstehen; ferner sind auf der Innenseite der Backenstücke Schnallstücke angenäht mit halbbovaler Metallöse unten für Kettchen und Knebel des Trensengebisses.

Kopfstück oben mit versilberter Panzerkette, die an beiden Seiten durch einen Haken in die Öse eines über dem Stirnriemen angebrachten Metallplättchens eingreift.

Die losen Enden aller Schnallstücke werden durch lose Lederschieber festgehalten.

b) Die Kandarenzügel sind am Handende mit der Fleischseite zusammengenäht und mit den Ösen des Kandarengewisses durch Fröschel verbunden; die Trensenzügel werden am Handende zusammengeschnallt und sind mit den Ringen des Trensengebisses gleichfalls durch Fröschel verbunden.

c) Kandarengewiß von Stahl, mit gebogenen Scheren, mit Ringen oben und unten.

d) Trense, stählernes Gelenkgebiß; auf jeder Seite ein Ring mit Metallkettchen und Knebel zur Befestigung am Kopf-(Backen-) Stück.

- e) Kinnkette, Doppelfette aus Stahl, in den Randarenösen durch Kinnkettenhaken zu befestigen.
- f) Marschhalfter aus braunem Leder.
- g) Vorderzeug aus braunem Leder. Die drei Riemen gehen von einer kreisförmigen Lederscheibe aus, die mit einem versilberten Buckel belegt ist.

Die Brustriemen sind in ihrem oberen Teil (in der Gegend des Widerristes) durch versilberte Ringe und ein ledernes Genickstück verbunden; an diesen Ringen Seitenriemen mit Schnallvorrichtung zur Befestigung am Sattel. Auf jeder Seite ist das Bruststück mit einer versilberten Doppelschnalle versehen.

Der Unterriemen endigt in einer Schnallschleife, die über den Satteltgurt gezogen wird.

- h) Martingal aus braunem Leder gestattet; Ringe versilbert.

B. Sitz und Abmessungen.

Näheres über Sitz ergibt die Instruktion zum Reitunterricht für die Kavallerie vom 1. 7. 83, I. Teil.

Die Marschhalfter sitzt unter dem Kopfstück; der aufgerollte Riemen liegt auf der linken Seite.

- a) Breite des Kopfstücks oben: 3,3 bzw. 4 cm, unter der Spaltung: 1,7 bzw. 2 cm.
- b) Breite des Stirnbandes: 1,9 bzw. 2,1 cm; des Nasenriemens: 2,9 bzw. 3,1 cm; des Nehlriemens: 1,7 bzw. 2 cm.
- c) Breite der Randarenzügel: 1,6 bzw. 2 cm; der Trensenzügel: 1,8 bzw. 2,2 cm.
- d) Breite der Riemen am Vorderzeug: 2,9 bzw. 3,2 cm; Durchmesser des Metallbuckels: 6 cm, der Ringe: 4,5 bzw. 5,3 cm.
- e) Metallbelag an den losen Enden: 3,2 bzw. 3,6 cm hoch, 1,7 bzw. 2 cm breit.
- f) Breite der Panzerfette auf dem Kopfstück in der Mitte: 2,6 cm, an den Enden: 1,5 cm.

Die Unterschiede in den Abmessungen berücksichtigen das verschiedene Pferdmaterial.

107. Pelzshabracke.**A. Beschaffenheit.**

Aus schwarzem Schafpelz, mit Drillich gefüttert, abgerundete Ecken; rechts und links Beinbelege aus schwarzem Leder. vorn rechts und links eine Tasche mit Überfallklappe (ebenfalls von Pelz) zum Zuknöpfen.

- a) Besatz aus Tuch (ausgezackt) von der Farbe des Waffenrocks; die Stelle der Beinbelege bleibt frei von Besatz.
- b) Zierrat: Versilberte Königskrone in den rückwärtigen Ecken.
- c) Obergurt und Umlaufriemen von braunem Leder.

B. Sitz und Abmessungen.

Über dem Sattel.

- a) Länge der Decke in der Mittellage (ohne Tuchbesatz): 70,5 cm, Höhe bis zur Mittellage: 58,3 cm.
- b) Breite des Tuchbesatzes: 7,3 cm.
- c) Höhe der Königskrone 11 cm, Breite 12 cm.
- d) Breite des Obergurts: 6,7 cm, des Umlaufriemens: 1,7 cm.

108. Sattelunterlagendecke.**A. Beschaffenheit.**

Aus Tuch von der Farbe des Grundtuchs der Stiefelhose, gefüttert, viereckig mit abgerundeten Vorderecken.

- a) Auf der rechten Seite eine Kartentasche mit Überfallklappe zum Zuknöpfen.
- b) Auf der linken Seite eine schwarze, etwa 25 cm lange Ledervulst zum Schutz der Decke gegen Scheuern der Waffe.
- c) vorn (über dem Widerrist) ein halbmondförmiger Schutzbesatz aus weichem, schwarzem Leder, über und unter der Decke, größte Länge 6 cm.

B. Sitz und Abmessungen.

Die Sattelunterlagendecke ist so aufs Pferd zu legen, daß vor und hinter dem Sattel gleichmäßig etwa 8 cm sichtbar sind.

- a) Länge in der Mittellage: 60 cm, Höhe von der Mittellage bis zum unteren Rande: 45 cm.
- b) Breite der Kartentasche: 21 cm, Tiefe: 22 cm; Breite der Überfallklappe über der Mitte: 6 cm.

109. Säbel (Pallasch).

Beschreibung und Zeichnung der Waffe enthalten die Leitfäden betr. die Seitengewehre der Truppen zu Fuß bezw. der Truppen zu Pferde.

A. Infanterie, Jäger und Maschinengewehr-Abteilungen:

Infanterie-Offiziersäbel.

B. Schwere Reiter:

Offizierpallasch.

C. Ulanen und Chevaulegers:

Kavallerie-Offiziersäbel.

D. Feld- und Fußartillerie, Pioniere, Verkehrstruppen, Train:

Artillerie-Offiziersäbel.

Der Säbel (Pallasch) darf nicht auf dem Boden schleppen.

Außer Dienst Säbel (Pallasch) mit einfachem Bügel statt des Korbs gestattet.

110. Revolver (Selbstladepistole).

A. Beschaffenheit.

Es kann sowohl der Revolver 83 als jedes andere unauffällige Modell getragen werden und zwar in einer der Form des Revolvers entsprechenden Tasche von schwarzem Leder; die Tragschlaufen auf der Rückwand der Tasche sollen deren oberen Rand nicht überragen.

B. Sitz.

Vor der linken Hüfte, so daß der Kolben nach rechts zeigt. Die Schlaufen der Tasche werden über die Feldbinde gezogen.

Adjutanten tragen den Revolver an einem schwarzen Lederriemen.

II. Sonderbestimmungen für nicht regimentierte Offiziere, Zeug- und Feuerwerks-offiziere sowie Sanitätsoffiziere des aktiven Dienststandes.

III. Generalsuniform.

Bekleidung und Ausrüstung einschl. Reitzzeug, soweit nicht nachstehend Abweichungen angegeben sind, wie für Infanterie-Offiziere, vergl. auch Beilage 1 A.

Abweichungen.

Knöpfe versilbert.

- a) **Parade-Waffenrock.** Abgerundeter Stehkragen; einfache Aufschläge.

Silberstickerei auf der ganzen Breite des Kragens und der Aufschläge, mit silberner Borte umgeben. Zwischen der Stickerei und um die Borte bleibt das rote Tuch sichtbar.

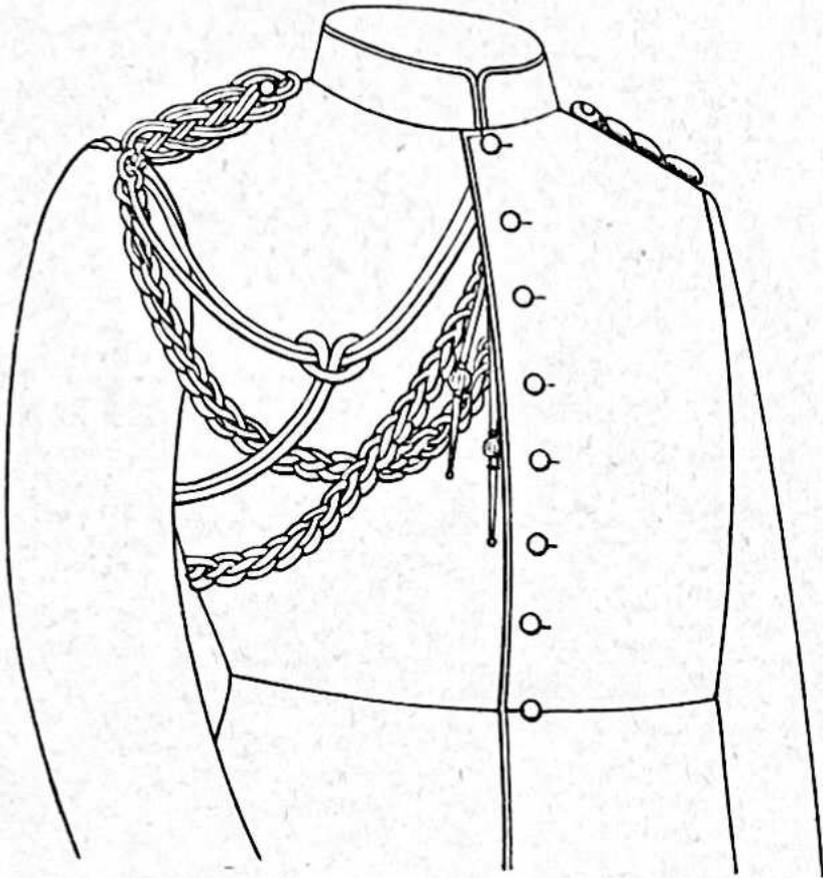
Auf der linken Schulter eine Raupe (oben mit Schulterknopf, unten eingehakt) aus zwei miteinander verschlungenen, je 1 cm breiten silbernen Glanzkantillen, deren eine mit hellblauer Seide gefüllt ist.

Auf der rechten Schulter ein 8 bis 9 cm langes achselstückartiges Geflecht (oben mit Schulterknopf, unten eingehakt) aus 0,6 cm starker goldener Kantillenschmür, darauf die versilberten Rangabzeichen. Das Schultergeflecht ist oben abgerundet, bildet an den Seiten vier Bogen und geht nach unten in zwei schlingenförmige Achselbänder und zwei flachgeflechtene Achselbänder über; letztere enden in einer Schmür mit vergoldeter durchbrochener Krone und Stift.

Nebenstehende Zeichnung soll den Sitz der Achselbänder und Achselbänder vorn auf der Brust veranschaulichen.

Schoßfutter hochrot.

- b) **Dienstwaffenrock.** Abgerundeter Kragen und einfache Aufschläge mit Stickerei nach besonderer Probe. Schoßfutter hochrot.





- c) **Lange Tuchhose und Stiefelhose** mit hochrotem, 4 cm breiten Tuchstreifen zu beiden Seiten des hochroten Vorstoßes.
- d) **Mantel.** Hochrotes Brustklappenfutter bis zu den untersten Knopflöchern. Hochrote Vorstöße vorn herunter, an den Ärmelumschlägen, den Taschenklappen ringsherum, den hinteren Taschenleisten und am Taillengurt.
- e) **Helm** wie für Offiziere der berittenen Truppen, mit versilbertem Beschläge etc.

Busch aus weißen (außen) und blauen (innen) Hahnenfedern; derselbe soll mit dem oberen Rande des Helmschirms abschneiden.

- f) **Epaulettes** mit versilberten Halbmonden und 7,5 cm langen silbernen steifen Raupen; die Felder von Silberstoff, darauf befindliche Sterne (Rangabzeichen, vergl. Beilage 2) verguldet (Feldmarschallstäbe versilbert).

Feldmarschallstäbe liegen kreuzweise übereinander auf der Mitte des Felds, mit den stumpfen Winkeln nach oben und unten.

Epaulettunterfutter von hochrotem Tuch.

- g) **Achselstücke.** Aus drei Schnursträngen derart geflochten, daß oben eine abgerundete Schlinge, seitlich je vier und unten zwei Bogen entstehen; die beiden äußeren Schnurstränge von Gold, der innere von Silber mit hellblauer Seide durchwirkt.

Breite der goldenen Schnur: 0,5 cm, der silbern-blauen Schnur: 0,4 cm, des ganzen Achselstücks: 6,5 cm.

Hochrote Tuchunterlage ohne Vorstoß.

Rangabzeichen auf den Achselstücken versilbert. Gekreuzte Feldmarschallstäbe mit den spitzen Winkeln nach oben und unten.

- h) **Paradezaumzeug und Sattelzeug.**

Kopfgestell nebst Zügeln von schwarzem Blankleder mit silberplattierten Beschlägen. An beiden Seiten des Stirnbands runde, versilberte Metallplatte mit Königskrone. Auf dem Kopfstück, dem Stirnband und dem Nasenband eine silberplattierte Panzerkette. Kandare von sogenannter Zweibrückener Form, auf den Buckeln derselben die Königskrone.

Vorderzeug von schwarzem Blankleder, statt des versilberten Buckels versilberte Metallplatte mit Königskrone.

Schweifriemen von schwarzem Blankleder mit Schnallvorrichtung zur Befestigung an einer Klammer am Hinterzwiesel; an der Spitze der Gabelung versilberte, runde Metallplatte mit Königskrone. Breite des Schweifriemens: 3,3 cm, der Gabelteile: 1,8 cm.

Pistolenholster von braunem Blankleder, unten eine silberne Hülse, zu beiden Seiten des Vorderzwiesels; Sitz und Befestigung ähnlich wie bei den kleinen Paktaschen, jedoch statt des Verbindungsriemens ein an die Holster angeknöpfter, 7,7 cm breiter Überwurf von schwarzem Saffianleder mit 19,5 cm breitem Bärenpelzbelag, welcher die obere Hälfte der Holster noch bedeckt.

Höhe der Pistolenholster (einschl. Hülse) 29 cm.

- i) **Paradeschabracke** (unter dem Sattel) von hochrotem Tuch, oben zurückgeschnitten und zwar vorne um 2,5 cm, hinten um 12 cm; Ecken nicht abgerundet; silberner, vom Rande der Schabracke 0,4 cm abstehender Treppenbesatz; in den hinteren Ecken dicht oberhalb des Treppenbesatzes der in Gold und Silber gestickte Stern des Ritterordens vom heiligen Hubertus, darüber die in Silber gestickte Königskrone.

Untere Länge der Schabracke: 87,5 cm.

Obere Länge in der Mitte: 73 cm.

Höhe bis zur Mittellage: 53,5 cm.

Breite des Treppenbesatzes: 8,5 cm.

Durchmesser der Sternstrahlen: 10 cm.

Höhe und Breite der Krone (in der Mitte): 9 cm.

- k) **Sattelunterlagendecke** mit 4,7 cm breitem silbernen Treppenbesatz am äußeren Rande, 0,3 cm von demselben entfernt.

- l) **Säbel** der zuletzt vorangegangenen Dienststellung.

112. Generaladjutanten Seiner Majestät des Königs.

(Anzugsbestimmungen siehe Ziffer 30.)

Die Generaladjutanten-Uniform stimmt bis auf folgende Abweichungen mit der Generalsuniform überein:

Knöpfe vergoldet.

- a) **Mütze.** Besatzstreifen von hochrotem Sammet.
 b) **Paradewaffenrock:** Kragen und Aufschläge von hochrotem Sammet mit goldener Stickerei.

- c) **Dienstwaffenrock:** Kragen (eckig geschnitten) und Aufschläge von hochrotem Sammet mit goldener Kolbenstickerei.
- d) **Überrock:** Kragen von hochrotem Sammet.
- e) Zum Dienstwaffenrock oder Überrock goldene Achselbänder und Achselchüre wie am Parade-Waffenrock, aber ohne Schultergeflecht; dieselben werden mittelst einer Tasche unter dem rechten Epaulett oder Achselstück befestigt.
- f) **Hut mit Hahnenfederbusch** statt des Helms.

Schwarzer Filzhut mit aufgebogenen Krempe, die den konisch geformten Kopfteil überragen, rechts stärker ausgebaucht als links.

An der rechten Hutkrempe eine aus Goldgeflecht mit achteckigem Stern bestehende, unten einen goldenen Knopf umschließende Sternschleife, oben über die Hutkrempe übergreifend, unten etwa 0,5 cm vom untern Hutrande abstehend.

Unter dem achteckigen Stern der Sternschleife die bayerische, über derselben unter dem Goldgeflecht der Sternschleife die deutsche Kokarde so, daß die bayerische Kokarde mit ihrer oberen Hälfte die untere Hälfte der deutschen Kokarde übergreift. Beide Kokarden sind seidene Band-Rosetten, der äußere Ring der bayerischen Kokarde aus Silbergespinnst.

Oben auf den beiden Hutspitzen flachgedrückte goldene Quasten, mit dem vorderen Rande der Hutspitzen abschneidend.

Busch von Hahnenfedern, äußere Lage weiß, innere blau; nach allen Seiten gleichmäßig abfallend und mit den Spitzen nicht ganz bis an den unteren Hutrand reichend. Zur Befestigung des Buschs auf der Innenseite der rechten Hutkrempe eine Hülse aus schwarzem Filz und auf der Mitte des Hutkopfs ein paar schwarze Bändchen.

Länge des Hutes von einer Spitze zur anderen: 45 bis 48 cm; Breite der abgestumpften Spitzen: 7 cm.

Höhe der linken Krempe: etwa 17 cm, der rechten: etwa 14 cm.

Höhe des Hutkopfs: etwa 9 cm.

Durchmesser der Kokarden: 8,5 cm.

- g) **Bergoldete Königskrone** auf dem Schultergeflecht, den Epaulettfeldern und Achselstücken. Bei Generaladjutanten als Inhabern oder à la suite von Truppenteilen liegt, sofern

der betreffende Truppenteil ein Abzeichen oder eine Nummer trägt, die Königskrone oberhalb des Abzeichens oder der Nummer. Die zu dem Namenszug des Truppenteils gehörige Krone (Mushut) kommt in Wegfall; zur Uniform des Infanterie-Leib-Regiments wird nur eine Krone getragen.

h) **Achselstücke:** Unterlage aus hochrotem Sammet.

113. Generale à la suite Seiner Majestät des Königs.

(Anzugsbestimmungen siehe Ziffer 30.)

- a) Zum Dienstwaffenrock oder Überrock **Achselbänder und Achsel-schnüre** wie die Generaladjutanten, jedoch aus Silber und mit vollen, nicht durchbrochenen Kronen über den Endstiften der Achselbänder.
- b) Auf dem Schultergeflecht, den Epaulettes und Achselstücken **Königskrone** wie die Generaladjutanten.
- c) **Hut mit Hahnenfederbusch** (statt des Helms) wie für Generaladjutanten, jedoch Sternschleife sowie Quasten in Silber, Knopf in der Sternschleife versilbert.
Sonst wie Generale.

114. Generale als Inhaber oder à la suite von Truppenteilen.

(Anzugsbestimmungen siehe Ziffer 31.)

Die Uniform — bei Paraden auch die Pferdeausrüstung — des betreffenden Truppenteils kommt mit nachstehenden Abweichungen zur Anwendung:

- a) **Generalshose** ist den Inhabern eines Infanterie-Regiments zur Regimentsuniform gestattet.
- b) **Mantel** mit hochrotem Brustklappenfutter und mit hochroten Vorstößen wie am Generalsmantel.
- c) **Generalsfederbusch** zum Helm des Truppenteils; **gebogener Reiherbusch** zum Tschapka.
- d) **Generalsepauettes und Achselstücke**, jedoch mit den Abzeichen des Truppenteils (Tuchfüllung, Halbmonde, Unterfutter, Nummer, Namenszug).

Vorstehende Bestimmungen gelten auch für Generale, denen bei ihrem Ausscheiden die Erlaubnis erteilt worden ist, neben der Generalsuniform eine Regimentsuniform zu tragen.

115. Stabsoffiziere in Generalstellung

tragen die Uniform ihrer letzten Dienststellung ohne jede Veränderung der Abzeichen; insofern sie Flügeladjutanten Seiner Majestät des Königs sind, die Uniform der Flügeladjutanten (vergl. Ziffer 32).

116. Flügeladjutanten Seiner Majestät des Königs.

(Anzugsbestimmungen siehe Ziffer 32.)

Die Flügeladjutanten-Uniform stimmt hinsichtlich der einzelnen Stücke, soweit nicht nachstehend Abweichungen bezeichnet sind, mit derjenigen für Infanterie-Offiziere überein.

Abweichungen.

Knöpfe versilbert.

- a) **Mütze:** Besatzstreifen von hochrotem Sammet.
- b) **Waffenrock:** Eckiger Kragen und einfache Aufschläge von hochrotem Sammet mit silberner Kolbenstickerei.
- c) **Überrock:** Kragen von hochrotem Sammet.
- d) **Achselbänder und Achselschnüre** wie Generale à la suite Seiner Majestät (Ziffer 113).
- e) **Lange Tuchhose und Stiefelhose:** wie für Generale.
- f) **Hut mit Hahnenfederbusch** wie für Generaladjutanten, jedoch Sternschleife sowie Quasten in Silber, Knopf in der Sternschleife versilbert (siehe Ziffer 32, A, b).
- g) **Helm:** Beschlüge zc. versilbert, gewölbte Schuppenketten; Busch von weißem Büffelhaar.
- h) **Epaulette** mit Feldern aus Silberstoff und mit versilberten Halbmonden.
- i) **Achselstücke** mit Unterlage von hochrotem Sammet.
- k) **Bergoldete Königskrone** auf den Epaulette und Achselstücken.
- l) **Säbel** der zuletzt vorangegangenen Dienststellung.

117. Persönliche Adjutanten der Königl. Prinzen

(Anzugsbestimmungen Ziffer 32, D.)

tragen zur Uniform ihres Truppenteils zc. Achselbänder und Achselschnüre wie Generale à la suite Seiner Majestät (Ziffer 113).

118. Kriegsministerium.

Bekleidung und Ausrüstung, soweit nicht nachstehend Abweichungen verzeichnet sind, wie für Infanterie-Offiziere, vergl. Beilage 1 A.

Abweichungen.

- Knöpfe vergoldet.
- a) **Mütze:** Besatzstreifen und Vorstoß am Deckelrand aus karmoisinrotem Tuch.
 - b) **Waffenrock:** Eckiger Kragen, einfache Aufschläge, Vorstöße, Unterfutter der Epaulettehalter aus karmoisinrotem Tuch. Goldene Kolbenstickerei am Kragen und an den Aufschlägen.
 - c) **Überrock:** Kragen, Vorstöße, Brustklappenfutter aus karmoisinrotem Tuch.
 - d) **Beinkleidung wie für Generale,** jedoch Streifen und Vorstöße von karmoisinrotem Tuch.
 - e) **Mantel (Umhang):** Kragen außen aus karmoisinrotem Tuch.
 - f) **Helm:** Beschläge zc. vergoldet, gewölbte Schuppenketten, weißer Haarbusch.
 - g) **Epaulettes** mit vergoldeter Königskrone und mit vergoldeten Halbmonden; Felder und Unterfutter aus karmoisinrotem Tuch.
 - h) **Achselstücke** mit vergoldeter Königskrone und mit karmoisinroter Tuchunterlage.
 - i) **Säbel** der zuletzt vorangegangenen Dienststellung.

119. Leibgarde der Hartshiere.

Nach den bestehenden besonderen Proben.

120. Generalstab.

Bekleidung und Ausrüstung wie für Offiziere des Kriegsministeriums mit folgenden Abweichungen:

- a) **In Silber bzw. versilbert:** Knöpfe, Stickerei am Waffenrock, Helmbeschläge zc., Halbmonde an den Epaulettes.
- b) **Epaulettes und Achselstücke** ohne Königskrone.

121. Ingenieurkorps.

Bekleidung und Ausrüstung wie für Offiziere der Pioniere (vergl. Beilage 1, H), jedoch ohne Nummern auf Epauletten und Achselstücken.

122. Bekleidungsämter.

Bekleidung und Ausrüstung wie für Offiziere der Infanterie, vergl. auch Beilage 1 A, unter Fortfall der Stücke, die für den Feld- u. Gebrauch bestimmt sind.

Unterscheidungszeichen nach Maßgabe der Vorschrift für die Mannschaften des betreffenden Bekleidungsamts.

123. Bezirkskommandos.

Bekleidung und Ausrüstung wie für Offiziere der Infanterie (vergl. Beilage 1 A) für die nicht aus der Infanterie hervorgegangenen Offiziere wie für Offiziere des bisherigen Truppenteils, unter Fortfall der Abzeichen und Nummern auf den Epaulettfeldern und Achselstücken (vergl. Beilage 1 B bis H).

Die für den Feld- u. Gebrauch bestimmten Stücke kommen in Fortfall.

Unterscheidungszeichen nach Maßgabe der Vorschrift für die Mannschaften des betreffenden Bezirkskommandos.

Abweichungen.

Nummer auf den Epaulettfeldern und Achselstücken aus versilbertem Metall (Rangabzeichen vergoldet).

124. Feldgendarmerie.

Bekleidung und Ausrüstung wie für das Gendarmeriekorps vorgeschrieben, mit folgenden Abweichungen:

- a) **Mütze:** Besatzstreifen kornblumenblau, Vorstoß um den Deckelrand hochrot.
- b) **Waffenrock:** Kragen und Aufschläge kornblumenblau.
- c) **Mantel (Umhang):** Kragen außen kornblumenblau.

d) Ringtragen.

Ver Silbernes Metallschild mit Halsausschnitt; auf der Mitte vergoldetes Königlich Bayerisches Wappen (6,5 cm hoch, 4 cm breit), in den Ecken vergoldete Löwenköpfe (3 cm hoch, 2,7 cm breit). Höhe des Schildes über der Mitte: 7 cm; Länge des seitlichen Randes bis zur Mitte: 13 cm; Breite des Schildes oben: 16 cm.

Dunkelgrünes Tuchfutter, auf dessen hinterer Seite ein langer Metallhaken mit Eingriff von unten.

Der Ringtragen wird an einer 1 cm breiten ver Silberten, mit dunkelgrünem Tuch gefütterten Kette getragen.

125. Zeug- und Feuerwerksoffiziere.

Bekleidung und Ausrüstung, soweit nicht nachstehend Abweichungen angegeben sind, wie für Offiziere der Fußartillerie, vergl. auch Beilage 1 G. Für die Zeugoffiziere und die nicht bei den Truppen verwendeten Feuerwerksoffiziere kommen die für den Feld- u. Gebrauch bestimmten Stücke in Fortfall. Sporen nur zum Reiten, vergl. Ziffer 62.

Abweichungen.

- a) Epaulettfelder und Unterlage der Achselstücke von schwarzem Sammet.
- b) Epaulettfelder und Achselstücke ohne Nummer, auf denen der Feuerwerksoffiziere ein F.
- c) Zeugoffiziere: Einfache Aufschläge am Waffenrock; Säbel und Säbelkoppel wie für Infanterie-Offiziere.

126. Festungsbauoffiziere.

Bekleidung und Ausrüstung, soweit nicht nachstehend Abweichungen angegeben sind, wie für Ingenieursoffiziere.

Abweichungen.

- a) Waffenrock ohne Stickerei am Kragen und an den Aufschlägen.
- b) Auf den Epaulettfeldern und Achselstücken die verschlungenen Buchstaben FBO.
- c) Hohe Stiefel gestattet, aber nicht erforderlich.

127. Sanitätsoffiziere.

Bekleidung und Ausrüstung wie für Offiziere der Infanterie, (vergl. auch Beilage 1 A), jedoch unter Fortfall von Schärpe, Feldbinde, Tornister, Signalpfeife und Pelzschabracke.

A. Abweichungen.

- a) **Mütze** aus dunkelblauem Grundstoff; Besatzstreifen von dunkelblauem Tuch mit hochrotem Tuchvorstoß oben und unten.
- b) **Waffenrock** aus dunkelblauem Grundstoff; eckiger Kragen und einfache Aufschläge von dunkelblauem Tuch mit goldener Lizenzstickerei und hochrotem Vorstoß.
- c) **Überrock** aus dunkelblauem Grundstoff; Kragen von dunkelblauem Tuch mit hochrotem Vorstoß; Brustklappenfutter aus hochrotem Tuch.
- d) **Lange Tuchhose und Stiefelhose** aus dunkelblauem Grundstoff.
- e) **Mantel (Umhang)**: Kragen innen und außen von dunkelblauem Tuch, Vorstoß von hochrotem Tuch.
- f) **Epaulettes**: Felder von dunkelblauem Sammet, auf denselben der Askulapstab aus geschlagenem vergoldeten Metall. Die steifen Raupen für Sanitätsoffiziere mit Generalrang und die Fransen für diejenigen mit Stabsoffiziersrang von Gold (Rangabzeichen: Beilage 2).
- g) **Achselstücke**: Auf denselben der Askulapstab aus geschlagenem vergoldeten Metall; Unterlage aus dunkelblauem Sammet.
 1. Für Sanitätsoffiziere mit Hauptmanns- und Leutnantsrang nach der für die betreffenden Offiziere vorgeschriebenen Form mit 0,1 cm breiter hellblauseidener Schnur zwischen den beiden mittleren Plattschnüren.
 2. Für Sanitätsoffiziere mit Stabsoffiziersrang wie für Stabs-offiziere, jedoch besteht das Geflecht aus drei nebeneinanderliegenden Strängen: die äußere, je 0,4 cm breit, aus silberner, der mittlere, 0,3 cm breit, aus hellblauseidener Rantschnur.
 3. Für Sanitätsoffiziere mit Generalrang in der Form wie für Generale; jedoch besteht das Geflecht aus vier etwa je 0,4 cm breiten Schnursträngen: die beiden äußeren golden, von den inneren der eine silbern, der andere hellblauseiden.

h) Koppel mit goldenem Treßfenbesatz und dunkelblauseidenem Längsstreifen in der Mitte.

i) Sattelunterlagdecke von dunkelblauem Tuch.

B. Sanitätsoffiziere mit Generalbrang tragen außerdem nach den Vorschriften für Generale (Ziffer 111):

die lange Tuch- und die Stiefelhose, jedoch aus dunkelblauem Grundstoff,

den Mantel, jedoch mit dunkelblauem Kragen wie vorstehend unter A e,

den Helm mit Federbusch, jedoch mit vergoldetem Beschläge zc. und flachen Schuppenketten,

die Sattelunterlagdecke, jedoch von dunkelblauem Tuch und mit goldenem Treßfenbesatz.

III. Sonderbestimmungen für Offiziere (Sanitäts- offiziere) des Beurlaubtenstandes.

(Anzugsbestimmungen siehe Ziffer 36.)

128. Landwehrkreuz.

Gemeinsames Abzeichen sämtlicher Offiziere und Sanitätsoffiziere des Beurlaubtenstandes ist das Landwehrkreuz am Wappenschild des Helms zc. und auf der bayerischen Hofarde der Mütze.

Die Balkenenden des Kreuzes schneiden ab am Helm zc.: mit dem Rande des Wappenschildes, an der Mütze: mit dem inneren Rande des äußeren, gerippten Hofardenringes.

Das Landwehrkreuz ist im allgemeinen versilbert, auf versilbertem Wappenschild vergoldet.

129. Reserveoffiziere.

Bekleidung und Ausrüstung wie die Offiziere des aktiven Dienststandes des betreffenden Truppenteils.

130. Landwehroffiziere.

A. Infanterie.

Bekleidung und Ausrüstung wie die aktiven Infanterieoffiziere (ausschließl. Inf.-Leib.-Rgt.) desjenigen Armeekorps, in

dessen Bezirk sie in Kontrolle stehen, jedoch auf den Epaulettfeldern und Achselstücken die Brigade-Nummer ihres Bezirkskommandos in vergoldeten arabischen Metallziffern.

B. Jäger und Maschinengewehr-Abteilungen.

Jäger: wie die aktiven Offiziere der Jägerbataillone, jedoch auf den Epaulettfeldern und Achselstücken die Nummer des Armeekorps, in dessen Bezirk sie in Kontrolle stehen, in versilberten römischen Metallziffern.

Maschinengewehr-Abteilungen: wie die aktiven Offiziere der Maschinengewehr-Abteilungen, jedoch ohne Nummern auf den Epaulettfeldern und Achselstücken.

C. Kavallerie.

Wie die aktiven Offiziere des Kavallerie-Regiments, dem sie als Reserve-Offiziere angehört haben oder — bei Beförderung im Landwehrverhältnis — in dem sie die letzte Übung B abgeleistet haben (§ 46, s, b der Heerordnung); auf den Epaulettfeldern und Achselstücken die Nummer des Armeekorps, in dessen Bezirk sie in Kontrolle stehen, in je nach der Knopffarbe vergoldeten oder versilberten römischen Metallziffern.

D. Feld- und Fuhrartillerie, Pioniere, Train.

Wie die aktiven Offiziere der betreffenden Waffengattung, jedoch auf Epaulettfeldern und Achselstücken die Nummer des Armeekorps, in dessen Bezirk sie in Kontrolle stehen, in je nach der Knopffarbe vergoldeten oder versilberten römischen Metallziffern.

E. Verkehrstruppen.

Wie die aktiven Offiziere der betreffenden Verkehrstruppen, jedoch auf den Epaulettfeldern und Achselstücken unter dem Abzeichen der Verkehrstruppen die Nummer des Armeekorps, in dessen Bezirk sie in Kontrolle stehen, in vergoldeten römischen Metallziffern.

131. Sanitätsoffiziere der Reserve und Landwehr.

Wie die aktiven Sanitätsoffiziere (Ziffer 127).

IV. Sonderbestimmungen für inaktive (z. D. u. a. D.) Offiziere (Sanitätsoffiziere) sowie Feldwebellieutenants.

(Anzugsbestimmungen siehe Ziffer 37).

132. Inaktivitätsabzeichen für Offiziere zc. z. D.

- a) Epauletthaltertresse in der Mitte durchzogen von einem dritten Faden aus hellblauer Seide; derartige Epauletthalter befinden sich auch auf dem Überrock sämtlicher Offiziere z. D.
- b) Epaulettes. Die Halbmonde sind bei weißmetallenen Knöpfen vergoldet, bei gelbmetallenen Knöpfen versilbert; die Schiebertresse ist in der Mitte von einem dritten Faden aus hellblauer Seide durchzogen wie unter a.
- c) Zur Generalsuniform sind etwaige Rangsterne auf den Achselstücken und dem rechten Schultergeslecht des Parade-
waffenrocks vergoldet; bei letzterem besteht die Raupe auf der linken Schulter aus einer silbernen (mit hellblauer Seide gemischten) und einer goldenen Krauskantille, beide miteinander verschlungen.

133. Inaktivitätsabzeichen für die Offiziere zc. a. D.

- a) Epauletthaltertresse mit hellblauer Seide geschildert; derartige Epauletthalter befinden sich auch auf dem Überrock sämtlicher Offiziere a. D. (Epaulettmonde wie die aktiven Offiziere).
- b) Am Parade-
waffenrock der Generale besteht die Raupe der linken Schulter aus zwei silbernen, miteinander verschlungenen Kantillen, welche unter dem Schulterknopf und an den Kreuzungspunkten je dreimal auf 2 cm Länge mit hellblauer Seide geschildert sind (Rangsterne wie die aktiven Generale).

134. Feldwebellieutenants bei Ersatz- zc. Formationen.

Sie tragen die Bekleidung und Abzeichen der Vizefeldwebel bzw. Vizewachtmeister, jedoch mit den für Leutenants vorgeschriebenen Achselstücken sowohl zum Waffenrock als zum Mantel.

Kopfbedeckung, Tornister, Seitengewehr nebst Koppel nach den Vorschriften für die Offiziere des betreffenden Truppenteils.

Übersicht

der Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke für die Offiziere
der verschiedenen Waffengattungen.

1. Die nachstehend mit * bezeichneten Stücke sind nicht für die ganze Waffe, sondern nur für einzelne Truppenteile oder einzelne Rangklassen zc. vorgeschrieben.
2. Die nachstehend mit ** bezeichneten Stücke sind gestattet, aber nicht vorgeschrieben.

A. Infanterie.

Mütze.	Hohe Stiefel.	Fernglas.
Waffenrock.	Kurze Stiefel.	Signalpfeife.*
Überrock.	Helm.	Koffer.
Sommerrock.**	Helmüberzug.	Sattel.*
Vitewka.**	Epaulettes.	Sattelpacktaschen* (große**).
Halssbinde.	Achselstücke.	Zaumzeug.*
Lange Tuchhose.	Schärpe.	Marschhalfter.*
Stiefelhose.	Feldbinde.	Belzschabracke.*
Weißleinene Hose.*	Tornister.*	Sattelunterlagendecke.*
Mantel (mit Überwurf**).	Säbelfoppel.	Inf.=Offiz.=Säbel.
Umhang**, Kapuze.	Kartentasche.**	Revolver.
Handschuhe.	Portepee.	
	Sporen.*	

B. Jäger und Maschinengewehr-Abteilungen.

Tschako statt Helm; sonst wie Infanterie.

C. Schwere Reiter.

Mütze.	Kurze Stiefel.	Fernglas.
Waffenrock.	Helm mit Busch.	Signalpfeife.*
Überrock.	Helmüberzug.	Koffer.
Sommerrock.**	Epaulette.	Sattel.
Vitewka.**	Achselstücke.	Sattelpacktaschen (große**).
Halbinsel.	Schärpe.	Reiszeug.
Lange Tuchhose.	Feldbinde.	Marischalfter.
Stiefelhose.	Kartusche mit Bandolier.	Reisjacke.
Mantel (mit Überwurf**).	Säbelkoppel.	Sattelunterlagende.
Umhang**, Kapuze.	Kartentasche.**	Pallasch.
Handschuhe.	Portepée.	Revolver.
Hohe Stiefel.	Sporen.	

D. Ulanen.

Rabatte zum zweireihigen Waffenrock.
 Tschapka mit Busch statt Helm mit Busch.
 Tschapkarabatte.
 Fangschnur.
 Überschnallkoppel neben Säbelkoppel.
 Kavallerie-Offiziersäbel statt Pallasch.

Sonst wie Schwere Reiter.

E. Chevaulegers.

Rabatte zum zweireihigen Waffenrock.
 Überschnallkoppel neben Säbelkoppel.
 Kavallerie-Offiziersäbel statt Pallasch.

Sonst wie Schwere Reiter.

F. Feldartillerie und Train.

Artillerie-Offizierssäbel statt Ballasch; sonst wie Schwere Reiter.

G. Fußartillerie.

Ohne Tornister.

Artillerie-Offizierssäbel.

Sporen

Sonst wie Infanterie.

H. Pioniere, Eisenbahn- und Telegraphentruppen.

Ohne Tornister; Artillerie-Offizierssäbel; sonst wie Infanterie.

J. Luftschiffer-Abteilung.*)

Tschako statt Helm, ohne Tornister; Artillerie-Offizierssäbel;
sonst wie Infanterie.

*) Vergl. Ziff. 2 der Vorbemerkungen auf S. 50.

Rangabzeichen.

1. General-Feldmarschall: zwei kreuzweise übereinander liegende Feldmarschall- (Kommando-) Stäbe.
 2. General-Oberst*) der Infanterie oder Kavallerie, sowie General-Feldzeugmeister der Artillerie: drei Sterne.
 3. General der Infanterie, Kavallerie oder Artillerie, Oberst, Hauptmann oder Rittmeister sowie in gleichem Range stehende Sanitätsoffiziere: zwei Sterne.
 4. Generalleutnant, Oberstleutnant, Oberleutnant sowie in gleichem Range stehende Sanitätsoffiziere: ein Stern.
-

*) Die bisher ernannten Generalobersten mit dem Range eines Generalfeldmarschalls tragen zu den 3 Sternen die Feldmarschallstäbe.

Alphabetisches Sachregister.

Die nachstehend beigelegten Zahlen beziehen sich auf die durch die Vorschrift durchlaufenden Ziffern, sofern nicht besonders „S.“ (Seite) vorgemerkt ist.

A.

Achselband und Achselschnüre für General- und Flügeladjutanten, Generale à l. s. S. M. des Königs und Adjutanten der königlichen Prinzen 30, 31, 32, dann 112, 113, 116, 117; zum Parade-Waffenrock der Generale 111; Tragweise (Zeichnung) S. 86.

Achselstücke 91.

Adjutanten, stellvertretende, 49, 62.

Adjutantenschärpe 49, 62.

Ärzte s. Sanitätsoffiziere.

Armbinde für Schiedsrichter 6.

Auftragen nicht probemäßiger Stücke S. 50, Bbm. 4 und 5.

Augengläser bei Paraden 14.

Ausland, Uniformtragen 28.

Auswärtige Fürsten als Inhaber etc. 31.

Außerhalb Bayerns, Anzug nach den örtlichen Bestimmungen, S. 7. Bbm. 5.

B.

Bälle 26; Hofbälle 66.

Bandolier 94.

Bekleidungsämter 122.

Berittene, berittene Truppen, Erläuterung S. 7, Bbm.

Besichtigungen 9.

Besuche 26.

Beurlaubtenstand s. Reserve, Landwehroffiziere.

Bezirkskommandos 123.

C.

Couren bei Hofe 66.

D.

- Denkmalseinweihung 17.
 Dienstanzug 2.
 Dienstlich beteiligte Offiziere, Erläuterung S. 7, Vbm. 2f.
 Dienstwaffenrock für Generale 111; für Generaladjutanten 112.

E.

- Ehrengerichte, Ehrenrat 18.
 Ehrensäbel 50.
 Eidesleistung 13.
 Empfang und Abreise Allerhöchster u. Fürstlichkeiten 16.
 Epaulettes 90.
 Ererbte Waffen 46.
 Exerzieren 8.

F.

- Familientrauer 48; Ablegen bei Hofe 66.
 Fangschnur 51, 87.
 Feldbinde 93.
 Felddienst 8.
 Feldgendarmarie 124.
 Feldgottesdienst 12.
 Feldmüge 68.
 Feldwebellieutenants 134.
 Feldzeichen s. Tschako und Tschapka.
 Fernglas 52, 100.
 Festlichkeiten 17, 26.
 Festung Ulm, Anzug nach den örtlichen Bestimmungen, S. 7, Vbm. 5.
 Festungsbauoffiziere 126.
 Feuerwerksoffiziere 125.
 Fischen, Erlaubnis zum Ziviltragen 29.
 Flügeladjutanten 32, 116.
 Fronleichnamsprozession 11.
 Fußtruppen, Erläuterung S. 7, Vbm. 2a.

G.

- Galaanzug 64.
 Gamaschen beim Radfahren 24.
 Garnisonwachtdienst 19.
 Generaladjutanten 30, 37, 112.

- Generale à l. s. S. M. des Königs 30, 37, 113.
 Generale als Inhaber oder à l. s. von Truppenteilen 31, 37, 114.
 Generalsuniform 111.
 Generalstab 120.
 Gerichtsdienst 18.
 Gesellschaftsanzug 4.
 Gesuche in persönlicher Angelegenheit 21.
 Großes Ordensband 38, 42.
 Gummiüberschuhe 53.

S.

- Haarbusch s. bei den betreffenden Kopfbedeckungen.
 Halsbinde 54, 76.
 Handschuhe 54, 83.
 Hartschiere 33, 119.
 Helm 85; Helmtragen auf den Straßen 25.
 Helmüberzug 5, 6, 8, 88; für Schiedsrichter 6.
 Hemdtragen 55.
 Herrenreiten 23.
 Hofansagen 66.
 Hofanzug 65 und 66.
 Hofbälle 66.
 Hofcouren 66.
 Hoffestlichkeiten 66.
 Hoftrauer 66.
 Hohe Stiefel 84.
 Höhere Stäbe, Erläuterung S. 7, Bbm. 2c.
 Hut mit Hahnenfederbusch 32, 112, 113, 116.

J.

- Jagd, Erlaubnis zum Ziviltragen 29.
 Jagdreiten 23.
 Inaktivitätsabzeichen 37, 132, 133.
 Ingenieurkorps 121.
 Inhaber von Truppenteilen 31, 37, 114.
 Innere Ausstattung (nicht sichtbare), S. 50, Bbm. 1.
 In Reihe und Glied stehende Offiziere: Erläuterung S. 7, Bbm. 2g.
 Interimsporthepee 98.

K.

- Kämmerer- u. Abzeichen 66.
 Kameradschaftliche Vereinigungen der Offiziere des Beurlaubtenstandes 36.

- Kapuze 56, 81.
- Karnevalsanzüge, Ziviltragen 29.
- Kartentasche 57, 97.
- Kartusche 94.
- Kavallerieübungen, besondere 8.
- Kirchenbesuch und kirchliche Feierlichkeiten 11.
- Kleiner Dienstanzug 3.
- Kleine Uniform 66.
- Königsmanöver 6.
- Koffer 102.
- Kokarden s. bei den betreffenden Kopfbedeckungen.
- Kontrollversammlungen 22.
- Koppel zum Säbel u. 96.
- Kragenschoner 58.
- Kriegervereine, Festlichkeiten, 26.
- Kriegsformationen, Offiziere bei solchen, 35.
- Kriegsministerium 118.

L.

- Landtagseröffnung und -Schluß 17.
- Landwehrabzeichen für Offiziere a. D. 37.
- Landwehrkreuz 128.
- Landwehroffiziere 36, 37, 130.
- Lange Tuchhose 77.
- Litwka 3, 24, 74.
- Lodenstoffmantel (-Umhang), 80, 81.

M.

- Manschetten 55.
- Mantel (mit Überwurf) 59, 80.
- Mantelsack 5, 105.
- Maskenbälle, -Anzüge 29.
- Meldungen 21.
- Mühe 67.
- Musterungen 10.

N.

- Neutralitätsabzeichen 5, 6.

D.

- Offiziere à l. s. der Armee 34.
 Offizierwahlen der Offiziere des Beurlaubtenstandes 36.
 Ohrenschützer 56.
 Orden und Ehrenzeichen 38—47.
 Ordensverleihungen 21.
 Ortsdienst 19.

P.

- Pallaich 109.
 Paradeanzug 1.
 Paradeesattelzeug, -Schabracke, -Baumzeug für Generale 111.
 Paroleausgabe 20.
 Pelzfragen und Pelzklappenfutter 59, 82.
 Pelzschabracke 107.
 Personalveränderungen 21.
 Persönliche Adjutanten der königlichen Prinzen 32, 117.
 Pferderennen 23, 29.
 Portepée 98.
 Privatfestlichkeiten 26.

R.

- Rabatte zum Tschavka 87, zum zweireihigen Waffenrock 71.
 Radfahren 24, 29.
 Rangabzeichen Beilage 2.
 Reitbefehl 60, 79.
 Reitpeitschen u. 25.
 Rennen 23, 29.
 Reserveoffiziere 36, 37, 129.
 Revolver 5, 6, 110.
 Ringfragen 89.
 Ronde 19.
 Routs 66.

S.

- Säbel 109. Säbeltragen 25.
 Säbelfoppel 96.
 Sanitätsoffiziere 127, 131.
 Sattel 103.
 Sattelpadfaschen 5, 6, 104.
 Sattelunterlagende 108.

- Schärpe 92.
 Schießen 8.
 Schuppenketten s. bei den betreffenden Kopfbedeckungen, außerdem 63.
 Signalpfeife 9, 61, 101.
 Sommerrock 75.
 Sporen 62, 99.
 Sportsanzüge 29.
 Stabsoffiziere in Generalsstellung 115.
 Stehfragen, weißer, zur Vitewka 55.
 Stickerei am Waffenrock 72.
 Stiefel 84.
 Stiefelhose 79.
 Straßenanzug 25.

I.

- Tanzsporen 26, 99.
 Theaterbesuch 27.
 Tornister 5, 6, 8, 95.
 Trauerabzeichen 48, bei Hofe 66.
 Trauerfeierlichkeiten 15.
 Trauung 11.
 Tschako 86.
 Tschapka 87.

II.

- Überrock 73.
 Überschnallkoppel 96.
 Überschuhe 53.
 Übersicht der Bekleidungs- u. Stücke für die verschiedenen Waffengattungen Beilage 1.
 Überwurf zum Mantel 59, 80.
 Überzug zum Helm u. 5, 6, 8, 88; für Schiedsrichter 6.
 Uhrketten 55.
 Umhang 59, 81.
 Urlaub, Ziviltragen 29.
 Uniformtragen im Ausland 28, der Offiziere des Beurlaubtenstandes 36, der Offiziere z. D. und a. D. 37.

B.

- Vorbemerkungen zum I. Teil S. 7, zum II. Teil S. 50.
 Vorderzeug 106.

W.

- Wachthabender, Weinbekleidung, 19.
Waffenrock, einreihiger 69, zweireihiger 70.
Weden mit Musik 19.
Weißleinene Hose 78.

Z.

- Zapfenstreich, großer, 19.
Zaumzeug 106.
Zugoffiziere 125.
Zivilkleidung 29.

